

Lesen in Haft

Umfrage 2006



Freiabonnements für Gefangene e.V.



Impressum

»Lesen in Haft«

Sybill Knobloch, Dipl.-Politologin
Freiabonnements
für Gefangene e.V.

Statistik

Petra Weidner
Kommunikations-
wissenschaftlerin M.A.

Grafische Gestaltung

Marc Mendelson, Berlin

Fotos

Dietmar Bühner
Titelseite: gettyimages

Wir danken dem Deutschen
Paritätischen Wohlfahrtsverband
für seine Unterstützung.

Kontakt

Freiabonnements
für Gefangene e.V.
Köpenicker Str. 175, 10997 Berlin
Tel.: 030 / 611 21 89
Fax: 030 / 61 62 98 99
E-Mail: freiabos@bln.de
www.freiabos.de

Spendenkonto

Bank für Sozialwirtschaft
BLZ 100 205 00
KontoNr.: 30 85 400

1. Auflage/August 2007

Gliederung

Vorbemerkung	5
I. Vorgehensweise und Rücklauf	7
II. Die Justizvollzugsanstalten	11
1. Untersuchungshaft	13
2. Sicherungsverwahrung	13
3. Sozialtherapeutische Anstalten	14
4. Abschiebungshaft	14
5. Kurzstraffer- und Wohngruppenvollzug	14
III. Die Inhaftierten	17
1. Frauenvollzug	19
2. Jugendstrafvollzug	19
3. Inhaftierte und Arbeit	20
4. Inhaftierte in Bildungsmaßnahmen	22
5. Inhaftierte und Geld	25
6. Deutschkenntnisse der Inhaftierten	26
IV. Freizeit in Haft	28
1. Unterbringung	29
2. Gemeinschaftsraum	31
3. Nutzung des Freizeitangebots	32
V. Lesen in Haft	35
1. Gefangenenbüchereien	36
2. Zeitungen	39
Glossar	47

Lesen in Haftanstalten Statistische Erhebung 2006

In den vergangenen Jahren hat sich das Angebot an Information und Unterhaltung in unserer Gesellschaft verändert. Fernsehen und Computer prägen in allen Einkommens- und Altersgruppen mehr und mehr das Freizeitverhalten. Das berufliche Vorwärtskommen hängt von der Kompetenz ab, mit dem Computer umgehen zu können. Zeitungen und Bücher scheinen immer weiter verdrängt zu werden.


Wie spiegelt sich diese Entwicklung in Justizvollzugsanstalten wieder? Wie wichtig sind dort Zeitungen und Bücher – als Informations- und Bildungsmedien, aber auch in der Freizeit?

Zu diesen Fragen gibt es kaum umfassende Informationen. Freiabonnements für Gefangene e.V. führte 1995 eine erste bundesweite Umfrage zum Thema »Medienangebot in Haftanstalten« durch. Die zweite Umfrage zum Thema »Mediennutzung in Haftanstalten« folgte 2002. Im Sommer 2006 wurden mit der statistischen Erhebung »Medien in Haftanstalten« die Informationen zur Mediensituation in Haftanstalten aktualisiert.

Für die neue Befragung musste in jedem Bundesland eine Genehmigung eingeholt werden. Die zuständigen Kriminologischen Abteilungen und Dienste der Justizministerien zeigten sich sehr kooperativ, die Justizvollzugsanstalten machten sich die Mühe, unseren Fragebogen auszufüllen. An dieser Stelle möchten wir uns deshalb bei allen für ihre Unterstützung und Mühe herzlich bedanken.

In der vorliegenden Broschüre werden die Ergebnisse der statistischen Erhebung »Medien in Haftanstalten« zum Teilbereich »Lesen in Haft« vorgestellt. Das kann nicht ohne Informationen über einen für die meisten Menschen unbekannteren Ort – dem Gefängnis – geschehen.

Berlin, im August 2007



»Ich lese sehr gerne. Ich lese nicht nur für mich Interessantes, sondern ich lese auch Uninteressantes. Manchmal wird es beim Lesen erst interessant. Ich habe mir angewöhnt, auch das zu lesen, was gar nicht da steht, also zwischen den Zeilen.«

Gefangener, JVA Tegel, Berlin, 2005

I. Die Erhebung – Vorgehensweise und Rücklauf

Laut Statistischem Bundesamt gibt es am Stichtag, dem 31.8.2006, in Deutschland 196 selbstständige Justizvollzugsanstalten. Weit mehr Anstalten finden sich jedoch in den Vollstreckungsplänen der einzelnen Landesjustizverwaltungen, denn dort sind alle Standorte aufgelistet, an denen Justizvollzug stattfindet, selbstständige und unselbstständige Anstalten.

Ein Vollstreckungsplan legt fest, wo die gerichtlich angeordnete Freiheitsentziehung zu verbüßen ist. Dabei werden folgende Merkmale unterschieden: Alter und Geschlecht, Straflänge, Erst- oder Regelvollzug, die Nähe zum Wohnort des Verurteilten und der Vollzug von Untersuchungshaft. Da die Verwaltung des Strafvollzugs Ländersache ist, kann es zu Unterschieden in der Ausprägung des Strafvollzug der einzelnen Bundesländer kommen.

In der vorliegenden statistischen Erhebung wurden die Angaben der Vollstreckungspläne als Grundlage genutzt und alle Haftadressen des Erwachsenenvollzugs in Deutschland angeschrieben. Lediglich die sieben Anstalten aus Hamburg fehlen, da Hamburg als einziges Bundesland nicht an der Erhebung teilgenommen hat.

Um die Justizvollzugsanstalten befragen zu können, wurde 2005 der Fragebogen aus der ersten Erhebung von 1995 überarbeitet. Die Genehmigungen für die Erhebung erteilten in der Regel die Kriminologischen Abteilungen der Länderjustizministerien. Nur in drei Bundesländern waren dafür andere Stellen zuständig:

- in Brandenburg: die Aus- und Fortbildungsstätte bei der JVA Brandenburg
- in Niedersachsen: der Kriminologische Dienst Niedersachsen
- in Nordrhein-Westfalen: das Landesvollzugsamt

Bis auf Hamburg haben alle Bundesländer der statistischen Erhebung zugestimmt und darüber hinaus die Anstalten gebeten, bei der Erhebung mitzuwirken.

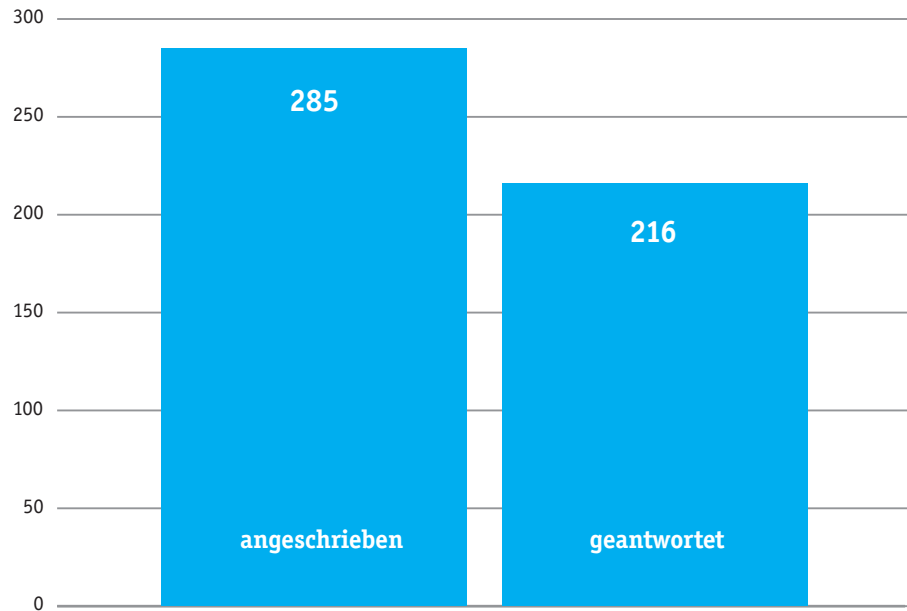
Die ersten Genehmigungen aus den Länderministerien kamen im Mai 2006, die letzte am 31.7.2006. Sobald die Zusage der zuständigen Stelle vorlag, wurden alle Justizvollzugsanstalten für Erwachsene im entsprechenden Bundesland angeschrieben und gebeten den Fragebogen von den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern in den einzelnen Abteilungen der Anstalt ausfüllen zu lassen.

Der Rücklauf der Fragebögen begann bereits Anfang Mai und ging bis Ende September 2006. Die angeschriebenen Anstalten zeigten eine große Kooperationsbereitschaft, wie an der hohen Rücklaufquote abzulesen ist.

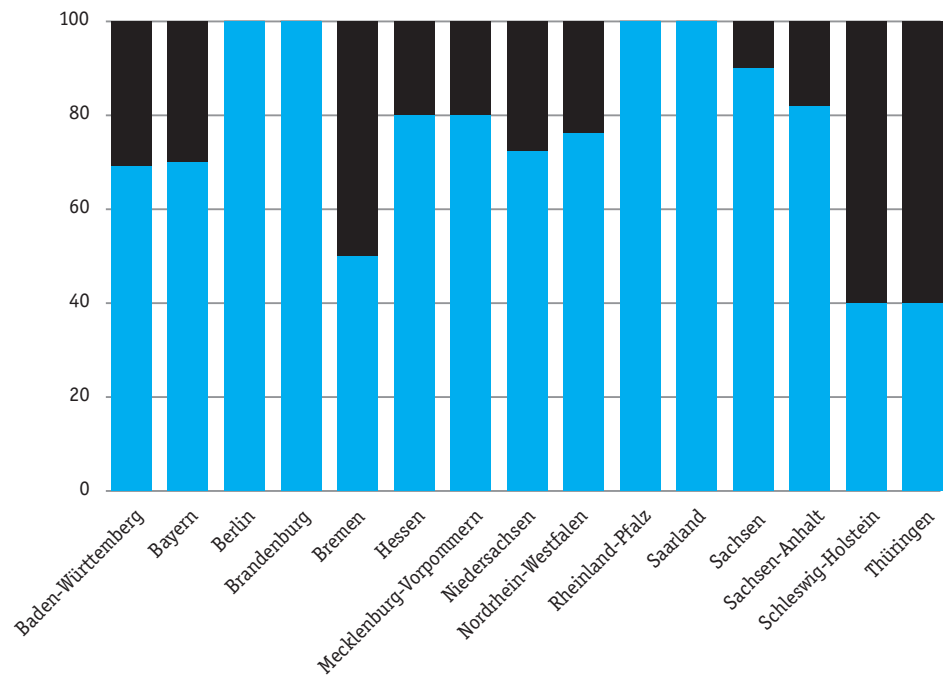
Von 285 angeschriebenen Vollzugsstandorten haben 216 geantwortet. (Grafik I.1.) Das bedeutet eine Rücklaufquote von 71,83%. Die folgenden Angaben und Tabellen beziehen sich demnach auf 54.395 der insgesamt 77.166 Inhaftierten in Deutschland (Stichtag 31.8.2006).

In Berlin, Brandenburg, Rheinland-Pfalz und dem Saarland ergibt sich ein Rücklauf von 100%. Den niedrigsten Rücklauf mit 40% haben Schleswig-Holstein und Thüringen, wie Grafik I.2. zeigt.

Grafik I.1.
Rücklauf bundesweit



Grafik I.2.
Rücklauf nach Bundesländern
in %



»Einen Lesezirkel habe ich natürlich gebildet, zwei Mitgefangene lesen mit und da beide ohne Arbeit sind, ist es uns möglich am gleichen Tag zu zirkeln. Jeder hat sie also ›frisch‹. Sicher kommt auch noch ein Vierter dazu; für den Tag danach. Ich war selbst eine ganze Weile vierter Mann im Zirkel und fand's nicht sonderlich schlimm. Besser eine gestrige Zeitung als gar keine, denk ich mal ...«

Gefangener, JVA Straubing, August 2005



II. Die Justizvollzugsanstalten

Hinter dem Begriff »Justizvollzugsanstalt« kann sich ein einzelnes Gebäude verbergen oder mehrere Anstalten mit verschiedenen Adressen und Vollzugsformen. Der Strafvollzug – und damit das Leben der Gefangenen – unterscheidet sich organisatorisch und inhaltlich in den einzelnen Abteilungen oder Häusern einer Anstalt möglicherweise stark voneinander. Untersuchungshäftlinge, Sicherungsverwahrte und Inhaftierte in Sozialtherapeutischen Anstalten sollen nach dem Strafvollzugsgesetz voneinander getrennt untergebracht sein, weil es sich um unterschiedliche Vollzugsformen handelt. Abschiebehäftlinge, Kurzstrafer und Gefangene im Wohngruppenvollzug stellen ebenfalls jeweils eine eigene Gruppe dar, auf die in der Erhebung Rücksicht genommen wurde. Die Besonderheiten der verschiedenen Vollzugsarten, die prägend für den Haftalltag sind, sollen hier kurz beschrieben werden. Die wichtigsten Unterschiede finden sich zwischen:

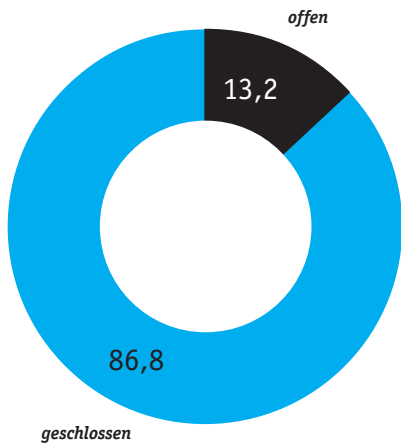
- a. geschlossener Vollzug
- b. offener Vollzug

Geschlossene Anstalten sind gekennzeichnet durch bauliche und technische Sicherungsvorkehrungen wie zum Beispiel Umfassungsmauer, Fenstergitter und besonders gesicherte Türen, um eine sichere Unterbringung der Gefangenen zu gewährleisten. Die Gefangenen sind ständig beaufsichtigt, sobald sie ihren Haftraum verlassen und sich innerhalb der Anstalt bewegen.

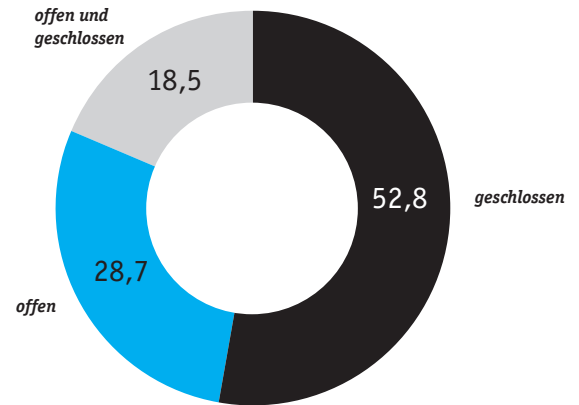
Anstalten des offenen Vollzuges sehen keine oder nur geringe Vorkehrungen gegen Entweichungen vor. Das Leben im offenen Vollzug ist den allgemeinen Lebensbedingungen stärker angeglichen als im geschlossenen Vollzug. Der Gefangene kann morgens die Anstalt verlassen um zu seinem Arbeitsplatz zu gehen. Nach Beendigung der Arbeit kehrt er in die Anstalt zurück und bleibt dort bis zum nächsten Morgen. Innerhalb der Anstalt kann sich der Gefangene frei bewegen und an den dort angebotenen Freizeit-, Sport- und Behandlungsmaßnahmen teilnehmen. Alkoholkonsum oder eine verspätete Rückkehr führen dazu, dass ein Gefangener in den geschlossenen Vollzug zurück verlegt wird. *(Quelle: NRW-Justizportal: Justiz-Online – die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen im Internet, Offener und Geschlossener Vollzug)*

Das Strafvollzugsgesetz definiert in § 10 den offenen Vollzug als Regelvollzug. Tatsächlich waren aber am Stichtag, dem 31.8.2006, von insgesamt 77.166 Inhaftierten nur 10.199 im offenen Vollzug (13,22%).

Die Grafik II.1. zeigt die Verteilung von geschlossenem und offenem Vollzug in deutschen Haftanstalten am 31.8.2006. In Grafik II.2. wird die Verteilung zwischen offenem und geschlossenem Vollzug in der Erhebung deutlich. In einigen Anstalten (18,5%) kamen beide Vollzugsformen vor, so dass hier keine klare Trennung möglich war.



Grafik II.1.
Offener und geschlossener Vollzug am 31.8.2006 in %
(Quelle: Statistisches Bundesamt)



Grafik II.2.
Rücklauf nach Anstalten des geschlossenen und offenen Vollzugs in %

Innerhalb des geschlossenen Vollzuges gibt es darüber hinaus unterschiedliche Vollzugsformen, die auch in der Erhebung differenziert werden:

- Untersuchungshaft
- Sicherungsverwahrung
- Sozialtherapeutische Anstalten
- Abschiebungshaft
- Kurzstraffer und Wohngruppenvollzug

1. Untersuchungshaft

Bis heute regelt kein Gesetz den Vollzug der Untersuchungshaft, sondern nur die Untersuchungshaftvollzugsordnung (UVollzO).

Mit der Verhängung der Untersuchungshaft durch den Haftrichter soll einer möglichen negativen Beeinflussung des Verfahrens durch den Beschuldigten begegnet werden. In § 112 Abs. 2 StPO sind folgende Haftgründe genannt: Flucht, Fluchtgefahr und Verdunklungsgefahr. Als vierten Haftgrund bestimmt § 112a StPO die Wiederholungsgefahr. Eine Untersuchungshaft wird in der Regel auf die später verhängte Freiheitsstrafe angerechnet.

Bis zur Erhebung der öffentlichen Anklage ist – anders als im Strafvollzug – der Richter für den Gefangenen zuständig. Der Richter entscheidet über die Art der Unterbringung, den Verkehr mit der Außenwelt, besondere Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen.

Der Vollzug der Untersuchungshaft sollte in selbstständigen Untersuchungshaftanstalten erfolgen. Stehen solche nicht zur Verfügung, sind in den anderen Vollzugsanstalten besondere Abteilungen für Untersuchungshäftlinge einzurichten. Während der Untersuchungshaft gelten – trotz Unschuldsumutung – schärfere Haftbedingungen als im normalen Strafvollzug wie zum Beispiel:

- Telefonate, Briefe und Besuche unterliegen einer besonderen Überwachung durch den Richter oder Staatsanwalt
- es besteht keine Arbeitspflicht, das kann Aufenthalt in der Zelle bis zu 23 Stunden täglich bedeuten
- keine Lockerungen wie Ausgang oder Freigang vorhanden
- der Zugang zu gemeinschaftlichen Veranstaltungen in der Haftanstalt ist nur bei Erlaubnis des zuständigen Richters möglich.

Hier das Beispiel der Untersuchungshaftanstalt Tübingen:

»Die Justizvollzugsanstalt Tübingen ist eine ›kleine‹ Haftanstalt die im Jahr 1905 erstmalig mit Gefangenen belegt wurde. Ungefähr 70 Untersuchungsgefangene sind hier untergebracht. Die Zellenausstattung unterscheidet sich nicht von der in Rottenburg. Auch hier in Tübingen sind Einzelzellen nur bedingt vorhanden, der größere Anteil der Hafträume sind mit zwei bis vier Insassen belegt. Der Haftalltag für die Untersuchungsgefangenen wird in der Regel nur durch den Hofgang und das Angebot von Sportgruppen unterbrochen. Einen Aufschluss wie in der Hauptanstalt in Rottenburg gibt es hier nicht.«
(Quelle: Justizvollzugsanstalt Rottenburg, zitiert nach <http://www.justiz-bw.de:1080/servlet/PB/menu/1187790/index.html>)

2. Sicherungsverwahrung

Bei der Sicherungsverwahrung bleibt der verurteilte Straftäter, nachdem er seine Freiheitsstrafe verbüßt hat, weiterhin in Haft. Die Sicherungsverwahrung kann vom Gericht:

- a. bereits im Urteil angeordnet werden,
- b. im Urteil vorbehalten werden,
- c. nachträglich angeordnet werden.

Der Vollzug der Sicherungsverwahrung erfolgt getrennt vom Vollzug einer normalen Freiheitsstrafe entweder in eigenständigen Anstalten oder getrennten Abteilungen innerhalb einer Justizvollzugsanstalt. Dem Sicherungsverwahrten werden bestimmte Vollzugslockerungen zubilligt: Er darf zum Beispiel eigene Kleidung, Wäsche und Bettzeug benutzen.

Die Anzahl der Sicherungsverwahrten ist seit Jahrzehnten gering; im August 2006 waren es 401 Personen. (Quelle: Statistisches Bundesamt)

3. Sozialtherapeutische Anstalten und Abteilungen

Sexualstraftäter, die zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt wurden, müssen in eine sozialtherapeutische Anstalt verlegt werden. Auch andere Gefangene können mit ihrer Zustimmung in einer sozialtherapeutischen Anstalt untergebracht werden, wenn die besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen der Anstalt zu ihrer Resozialisierung angezeigt sind. In der Sozialtherapeutischen Anstalt Hohenasperg gehören ca. 60% der Insassen zur Gruppe der Sexualstraftäter, ca. 40% zu anderen Aggressionstätern, vor allem wegen Mordes, Totschlag und Körperverletzung Verurteilte. Hinzu kommt eine kleine Gruppe von Eigentumsdelinquenten. Ungefähr 50% der Gefangenen verbüßen Freiheitsstrafen von über fünf Jahren; darunter auch Lebenslängliche und Sicherungsverwahrte. (Quelle: Justizvollzug Baden-Württemberg, Sozialtherapeutische Anstalt Baden-Württemberg, Hauptanstalt Hohenasperg, <http://www.hohenasperg.de/homepage/frameset.htm>).

In sozialtherapeutischen Anstalten oder Abteilungen gibt es Behandlungsangebote wie: deliktorientierte Gruppenmaßnahmen, Psychotherapie, soziales Training, Lernen im Alltag, Sport und Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung.

(Quelle: Internetseite JVA Lingen, http://www.justizvollzugsanstalt-lingen.niedersachsen.de/master/C38864422_N38752371_L20_DO_15938899.html)

4. Abschiebungshaft

Die Abschiebung ist ein Zwangsmittel, durch das der Aufenthalt eines ausreisepflichtigen Ausländers beendet werden soll. Zur Sicherung der Abschiebung kommt es häufig zu einer Abschiebungshaft, deren Gründe in § 62 des Aufenthaltsgesetzes festgelegt sind.

Während der Haft sollen die zur Durchführung der Abschiebung erforderlichen Voraussetzungen hergestellt werden (Beschaffung der nötigen Reisedokumente und ggf. Zustimmung des Herkunftsstaates zur Rücknahme, Buchung eines Flugs, etc.). In Deutschland werden auch Kinder und Jugendliche in Abschiebungshaft genommen.

Nur ein geringer Teil der ausreisepflichtigen Ausländer hat sich eine Straftat zu Schulden kommen lassen. Trotzdem erfolgt die Abschiebungshaft in Gefängnissen für den Strafvollzug, für Untersuchungshaft oder im Polizeigewahrsam und unterliegt den dortigen Bedingungen. In einigen Bundesländern existieren eigene Abschiebehaftanstalten. Die größte Abschiebehaftanstalt in Deutschland ist die Justizvollzugsanstalt Büren in Nordrhein-Westfalen.

Am 31.8.2006 befanden sich bundesweit 777 Personen in Abschiebungshaft.

(Quelle: Statistisches Bundesamt)

5. Kurzstraffer- und Wohngruppenvollzug

In der Erhebung wurden zwei weitere Besonderheiten berücksichtigt: die kurze Freiheitsstrafe und der Wohngruppenvollzug. Die kurze Freiheitsstrafe bezeichnet eine Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten. Das bedeutet, bei diesen Strafen bleibt im Vollzug kaum Zeit für Resozialisierungsmaßnahmen. Vor allem Bildungsangebote können von Kurzstrafern kaum genutzt werden.

Auf die kurzen Freiheitsstrafen von unter sechs Monaten entfielen am Stichtag, dem 31.8.2006 immerhin 20,4% der Inhaftierten. (Quelle: Statistisches Bundesamt)

Beim Wohngruppenvollzug handelt es sich ebenfalls um eine vom normalen Regelvollzug abweichende Unterbringungsform.

»Wohngruppenvollzug bedeutet, dass sich die Insassen innerhalb der Abteilung frei bewegen können. Auch haben sie die Möglichkeit, ihren Haftraum von innen zu verschließen. Der Wohngruppenvollzug gestaltet sich für einzelne Gefangene problematisch, da diese Vollzugsform soziale Kompetenzen erfordert. Allein das Saubermachen der Abteilungsküchen sowie der Abteilungstoiletten und -duschen erfordert ein Mindestmaß an Bereitschaft, sich in dieser »Wohngemeinschaft« mit Rechten und natürlich auch Pflichten einzubringen.

Grafik II.3.
 Gefangene nach aus-
 gewählten Vollzugsformen
 Stichtag 31.8.2006
 N = 77.166

Sicherungsverwahrung 401
 Sozialtherapeutische Anstalt 1.460
 Sonstige Freiheitsentziehung 1.127
 Abschiebungshaft 777

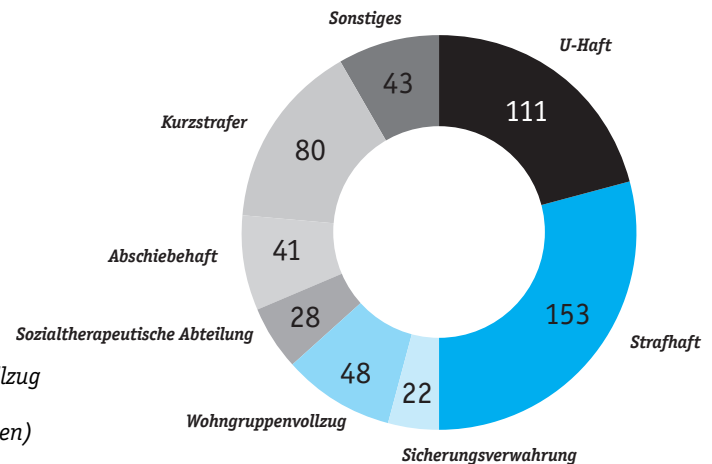
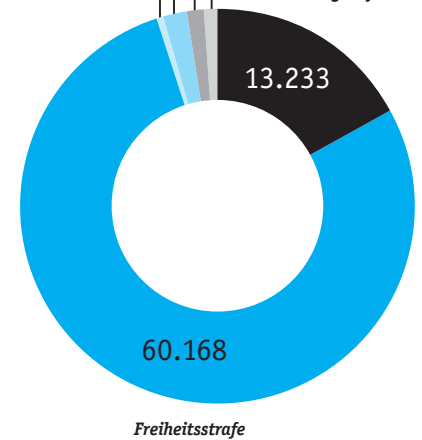
gen. Nur nach einer Beobachtungs- und Bewährungszeit über einen Zeitraum von ca. 4 Wochen bis zu 6 Monaten können Gefangene aus den Hafthäusern 1 und 2 in den Wohngruppenvollzug aufgenommen werden. Die Beobachtungszeit richtet sich nach der Straflänge der einzelnen Bewerber. Im Gegensatz zu den anderen Haftgebäuden sind die hier Einsitzenden in der Regel in den Handwerksbetrieben wie in der Schlosserei, Bäckerei, Metzgerei, Elektro- und Flaschnerei beschäftigt. Sportangebote im Rahmen des Hofgangs sind Fußball, Volleyball sowie Tischtennis. Auch hier im Haus finden regelmäßig Sprechstunden der Anstaltsleitung, Bereichsdienstleitung, dem Sozialdienst, dem Psychologischen Dienst und den Seelsorgern statt. Neben verschiedenen Freizeiträumen im Untergeschoss sind auch ein Fitnessraum und die Anstaltsbücherei im Haus zu finden.« (Quelle: JVA

Rottenburg/Baden-Württemberg, zitiert nach <http://www.jva-rottenburg.de/servlet/ PB/menu/1187440/index.html?ROOT=1157828>)

Grafik II.3. gibt eine Übersicht darüber, wie sich die Gefangenen am Stichtag, dem 31.8.2006, auf die verschiedenen Vollzugsformen verteilen. Der Schwerpunkt liegt deutlich auf der Freiheitsstrafe. Untersuchungshaft, Abschiebehaft, Sicherungsverwahrung und die Unterbringung in Sozialtherapeutischen Anstalten nehmen nur einen geringen

Teil an der Gesamtzahl der Inhaftierten ein. (Quelle: Statistisches Bundesamt)

In Grafik II.4. ist die Verteilung der Vollzugsformen auf die befragten Anstalten der Erhebung zu erkennen. Deutlich überwiegt auch hier die Strafhaft. Die Grafik zeigt alle erfragten Differenzierungen der insgesamt 216 Anstalten, die bei der Befragung geantwortet haben. Mehrfachnennungen waren möglich. Aus der Strafhaft wurde der Kurzstrafen – sowie der Wohngruppenvollzug ausgegliedert und gesondert aufgeführt. Beide Vollzugsformen gehören in diesem Zusammenhang zum geschlossenen Vollzug. Deutlich wird in der Grafik der hohe Anteil der Kurzstraffer.



Grafik II.4.
 Rücklauf geschlossener Vollzug
 alle Differenzierungen
 N=526 (Mehrfachnennungen)



»Bitte haben Sie ein Herz und senden mir doch noch ein paar Ihrer Zeitungen zu«.

Gefangener, JVA Fuhlsbüttel, Juni 2007

III. Die Inhaftierten

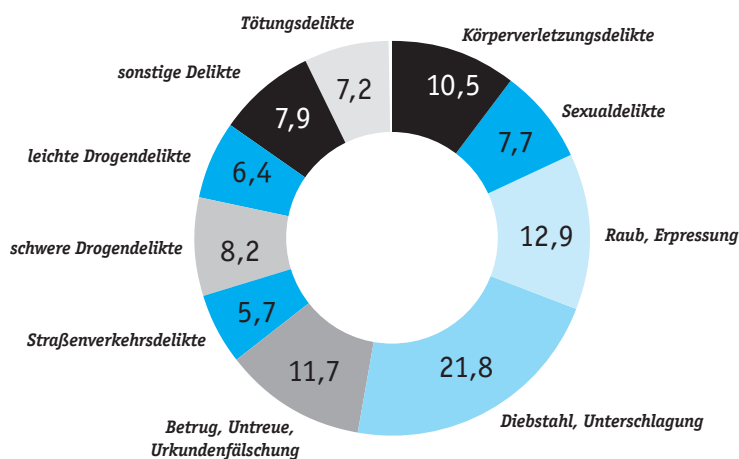
Zielgruppe der Erhebung waren erwachsene Männer und Frauen im Vollzug. Eine exakte Trennung zwischen Männern, Frauen und Jugendlichen konnte jedoch nicht für alle befragten Justizvollzugsanstalten durchgeführt werden, da in einigen Anstalten sowohl Männer als auch Frauen und Jugendliche – jeweils in getrennten Abteilungen – untergebracht sind.

Neben Alter und Geschlecht wurde in der Erhebung auch die Arbeits- und Ausbildungssituation in den Anstalten erfasst, weil sich daraus Hinweise ergeben:

- auf den Umfang der freien Zeit im Haftalltag der Gefangenen
- auf die sinnvolle Nutzung der Haftzeit im Hinblick auf die Wiedereingliederung nach der Entlassung

Im Haftalltag und für die gesamte Vollzugsplanung sind außerdem die Deutschkenntnisse eines Inhaftierten von Bedeutung. Deshalb wurde in der Erhebung auch danach gefragt.

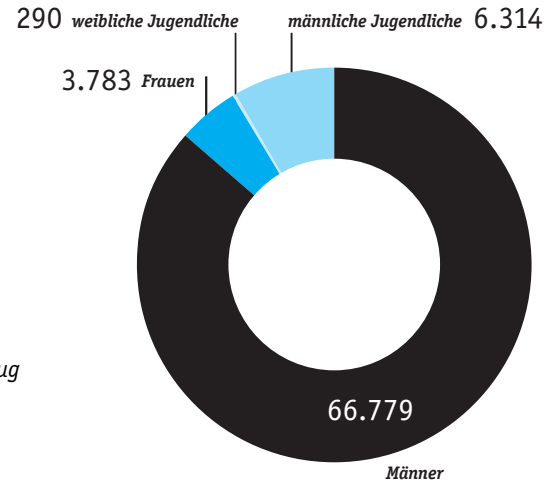
Grafik III.1.
Deliktstruktur der Strafgefangenen
am 31.3.2005 in %



Grafik III.1. gibt zunächst einen allgemeinen Überblick, aufgrund welcher Delikte die Strafgefangenen am 31.3.2005 inhaftiert waren. Die schweren Delikte wie Tötung und Körperverletzung nehmen insgesamt 17,7% ein. Eigentumsdelikte wie Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Untreue und Urkundenfälschung liegen zusammen gerechnet bei 33,5% und stellen damit den größten Anteil.

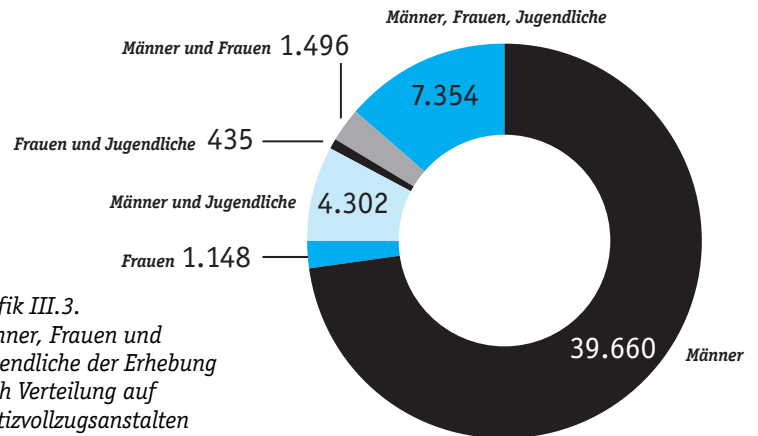
(Quelle: Aktuelle Daten zum Strafvollzug in Deutschland, Frieder Dünkel, Bernd Geng, in Forum Strafvollzug, Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, Heft 1, Januar 2007, 56. Jahrgang, S. 16)

Die meisten Inhaftierten sind erwachsene Männer. Am Stichtag, dem 31.8.2006, waren von den insgesamt 77.166 in Deutschland Inhaftierten 66.779 Männer. Nur 4.073 Frauen befanden sich in Haft, (5,57%), davon 290 im Jugendvollzug. 6.314 männliche Jugendliche waren am Stichtag im Jugendstrafvollzug. Grafik III.2. verdeutlicht, wie gering der Anteil der Frauen und weiblichen Jugendlichen im Vollzug ist. (Quelle: Statistisches Bundesamt)



Grafik III.2.
Männer, Frauen und Jugendliche im Vollzug
Stichtag 31.8.2006
N = 77.166

In der Erhebung ist der Anteil der Frauen – wie Grafik III.3. zeigt – ebenfalls sehr gering. 1.583 Frauen sind in eigenständigen Frauenhaftanstalten untergebracht.



Grafik III.3.
Männer, Frauen und Jugendliche der Erhebung
nach Verteilung auf Justizvollzugsanstalten
N = 54.395

1. Frauenvollzug

Bedingt durch den geringen Frauenanteil an den insgesamt in Deutschland inhaftierten Gefangenen gibt es im gesamten Bundesgebiet nur wenige selbstständige Frauenhaftanstalten:

- JVA Schwäbisch-Gmünd in Baden-Württemberg,
- JVA für Frauen in Berlin,
- JVA Frankfurt/M. III in Hessen,
- JVA Willich in Nordrhein-Westfalen,
- JVA Vechta in Niedersachsen.

Mehr als die Hälfte der insgesamt inhaftierten Frauen sind hier untergebracht. Die Zentralisierung der Frauen auf wenige Anstalten bedeutet für die Betroffenen oft eine heimatferne Unterbringung und damit den Abbruch von familiären und sozialen Kontakten. Für die Frauen, die in gesonderten Abteilungen innerhalb des Männervollzugs untergebracht sind, existieren andere strukturelle Benachteiligungen und Problemlagen:

- **Arbeit, Ausbildung:** es besteht die Gefahr, dass der Zugang zu Arbeit- und Freizeitangeboten erschwert ist;
- **Sicherheitsvorkehrungen:** die Orientierung am Männervollzug führt zu einem an diesem Sicherheitsbedarf angepassten Vollzug. (Quelle: *Internationale Studie zum Frauenvollzug/Diinkel*)

Das Besondere am Frauenvollzug beschreibt die JVA Vechta in ihren »Gedanken zum Frauenvollzug in Niedersachsen« so:

»Auffallend sind die Unterschiede der Delikte zwischen in Haft befindlichen Frauen und Männern; so ist der Anteil an Gewaltdelikten bei Frauen gering und Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung können eher ausgeblendet werden. Dagegen ist jede 3. Frau in ihrem Leben bereits Opfer von Gewalt gewesen. Der Anteil von Suchtmittelkranken ist wesentlich erhöht im Vergleich zu Männern. Frauen im Vollzug haben ein höheres Maß an Strafempfindlichkeit, sie leiden stärker an der Trennung von Familie und Kindern. Im Vollzug allgemein stellen Frauen allerdings ein deutlich geringeres Sicherheitsrisiko dar; spektakuläre Vorkommnisse sind eher die Ausnahme.«

(aus: http://www.jva-fuer-frauen.niedersachsen.de/master/C7514030_N...)

Für den Frauenvollzug sind im Strafvollzugsgesetz besondere Vorschriften vorgesehen, die sich auf Schwangerschaft, Geburt und Mutterschaft beziehen. (§§76–80) Sie betreffen die ärztliche Versorgung, die Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln, sowie die gemeinsame Unterbringung von Müttern mit nicht schulpflichtigen Kindern in einem Mutter-Kind-Haus.

2. Jugendstrafvollzug

Jugendliche gehörten nicht zur Zielgruppe der Erhebung, in den befragten Anstalten gibt es jedoch – wie Grafik III.3. zeigt – häufig Abteilungen des Jugendstrafvollzugs.

Die Jugendstrafe ist eine Freiheitsstrafe für 14 bis 17-Jährige und Heranwachsende (18–20 Jahre). Der Anteil der noch nicht Achtzehnjährigen liegt allerdings nur bei etwa 10%. Im Vergleich zum Erwachsenenvollzug ist im Jugendvollzug der Anteil der Inhaftierten ohne abgeschlossene Schul- und Berufsausbildung deutlich höher.

Bei fast der Hälfte der inhaftierten Jugendlichen handelt es sich – im Gegensatz zum Erwachsenenvollzug – um Gewalttäter, die wegen Körperverletzungs-, Tötungs- oder Raubdelikten verurteilt sind. Rund ein Drittel hat Eigentumsstraftaten, wie Diebstahl oder Betrug, begangen. Der Rest ist wegen Drogenkriminalität und Straßenverkehrsdelikten, wie Fahren ohne Führerschein, verurteilt. Das Mindestmaß einer Jugendstrafe beträgt sechs Monate, das Höchstmaß zehn Jahre. Für den Jugendstrafvollzug existieren zur Zeit keine gesetzlichen Regelungen. Das Jugendgerichtsgesetz (JGG) hat den Jugendstrafvollzug nur im Ansatz geregelt.

3. Inhaftierte und Arbeit

In Deutschland gibt es zur Zeit 27 Jugendstrafanstalten, in denen jugendliche Straftäter untergebracht werden können, zusätzlich haben Erwachsenenanstalten spezielle Abteilungen für Jugendliche. Der offene Jugendstrafvollzug ist nur zu drei Vierteln belegt; im geschlossenen Vollzug reicht dagegen die Auslastung von 70% in Hamburg bis zu 154% in einer sächsischen Anstalt.

Die Anzahl der Gefangenen, für die jeweils ein Psychologe, und die Anzahl der Gefangenen, für die jeweils ein Sozialarbeiter zur Verfügung steht, ist in den einzelnen Anstalten sehr unterschiedlich. Das gilt auch für die Behandlungsangebote.

In fast allen Jugendstrafanstalten gibt es die Möglichkeit, einen Schulabschluss zu machen und/oder eine Berufsausbildung vorzubereiten oder komplett zu absolvieren. Nahezu alle geschlossenen Anstalten bieten ein soziales Training an, 77% ein Antiaggressivitätstraining und 36% ein Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter. In 55% der Anstalten bestehen kunst- und musiktherapeutische oder vergleichbare Behandlungsprogramme.

(aus: Kai Nitschke, Stichwort: Jugendstrafvollzug/Das Parlament Nr. 37/11.09.2006 und Leitsatz zum Urteil des Zweiten Senats vom 31. Mai 2006, 2 BvR 1673/04 -2 BvR 2402/04 - Zum Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage für den Jugendstrafvollzug. Verkündet am 31. Mai 2006)

Die Gefangenenarbeit gehört seit Jahrhundert zu den festen Bestandteilen des Strafvollzugs. Auch das Strafvollzugsgesetz von 1977 bestimmt im § 41, dass ein Strafgefangener – im Gegensatz zum nicht arbeitspflichtigen Untersuchungsgefangenen – eine seinen körperlichen Fähigkeiten angemessene Arbeit ausüben muss.

Die Arbeitspflicht wird in der Regel mit dem Resozialisierungsziel des Strafvollzugs nach § 2 des Strafvollzugsgesetzes begründet: Der Gefangene soll im Vollzug der Freiheitsstrafe fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Um dieses Vollzugsziel zu erreichen, soll sich der Gefangene bereits im Strafvollzug an einen geregelten Tagesablauf und eine nützliche Arbeit gewöhnen, damit er sein eigenes Geld verdienen kann.

Gefangene werden innerhalb der Anstalten in Wirtschaftsbetrieben, Eigenbetrieben und Unternehmerbetrieben beschäftigt:

- **Wirtschaftsbetriebe:** Küche, Kammer, Waschküche, kleine Werkstätten, die ausschließlich Instandsetzungsarbeiten an Wäsche, Bekleidung und Lagerungsgegenständen der Gefangenen oder die Wartung technischer, elektrischer oder sanitärer Anlagen, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten

an Gebäuden oder Einrichtungen vornehmen.

- **Eigenbetriebe:** stellen mit landeseigenen Betriebsmitteln und Werkstoffen unter Nutzung der Gefangenenarbeit Erzeugnisse her oder erbringen Leistungen. Die Betriebsleiter sind Handwerks- oder Industriemeister. Maschinen, Geräte und Ausstattung werden aus Landesmitteln beschafft. Kosten für Rohstoffe, Hilfs- und Betriebsstoffe trägt das Land. Der Erlös aus den hergestellten Erzeugnissen fließt in die Landeskasse. Als Eigenbetriebe der Justizvollzugsanstalten werden im wesentlichen geführt: Schreinerereien, Schlossereien, Druckereien und Buchbindereien.

- **Unternehmerbetriebe:** Unternehmen der freien Wirtschaft haben die Möglichkeit, Erzeugnisse innerhalb der Anstalt herstellen oder Leistungen erbringen zu lassen. Die Palette reicht von einfachen Montagearbeiten bis hin zu qualifizierten Arbeiten. Räume und Arbeitskräfte werden von der Anstalt bereitgestellt. Maschinen, Geräte und Ausstattung werden von den Unternehmern beschafft. Für die Ausführung der Arbeiten, das Überlassen des Raumes, den Strom- und Wasserverbrauch bezahlt der Unternehmer einen nach Absprache mit der Anstalt festgesetzten Preis.

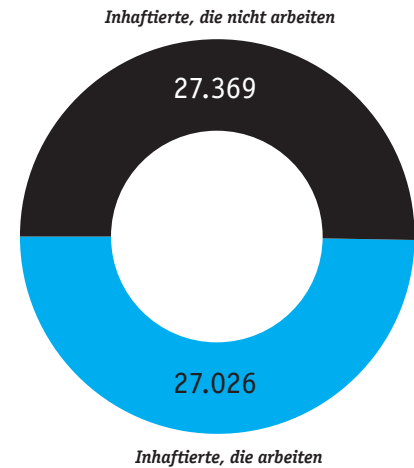
Ob und inwieweit die Arbeit im Strafvollzug ihren Resozialisierungsaufgaben nachkommt ist umstritten. Kritisiert wird neben dem Mangel an Arbeitsplätzen auch die niedrige Entlohnung, der ungenügende Rechtsschutz und die oft unqualifizierte, monotone Art der Beschäftigung.

Die rechtliche Stellung arbeitender Gefangener ist mit der von Arbeitern oder Angestellten in der freien Wirtschaft nicht zu vergleichen. Der Abschluss von Arbeitsverträgen mit Gefangenen ist nicht zulässig, Gefangene haben keinerlei Möglichkeit, auf das Arbeitsverhältnis Einfluss zu nehmen, es gibt keinen Kündigungsschutz. Will ein Gefangener sein Arbeitsverhältnis beenden, kann er das zwar, muss aber mit Nachteilen bei der Vermittlung eines neuen Arbeitsplatzes rechnen. Dennoch möchten die meisten Gefangenen arbeiten:

- um der Langeweile eines arbeitslosen Haftalltages zu entgehen
- um Geld zu verdienen.

In der Erhebung waren – wie Grafik III.4. zeigt – etwas mehr als die Hälfte der Gefangenen arbeitslos, das bedeutet eine deutlich über dem Stand der Gesellschaft »draußen« liegende Arbeitslosenquote. Grafik III.5. zeigt genauer, wie sich die Arbeitslosigkeit

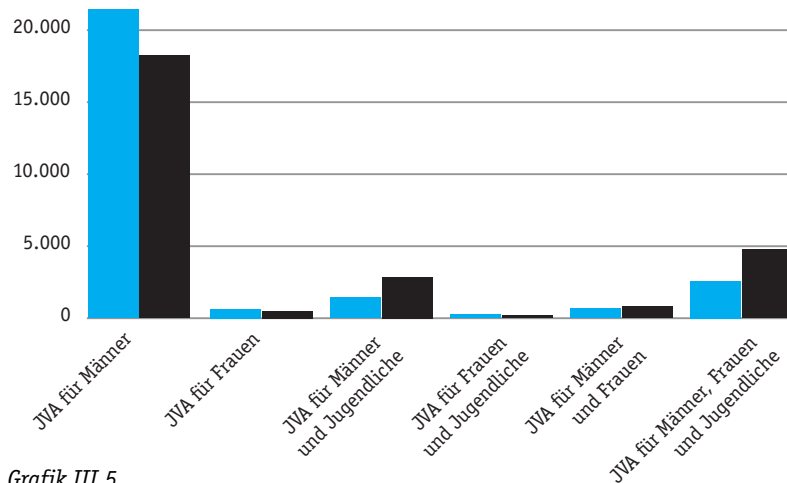
Grafik III.4.
Arbeitende und nicht arbeitende Inhaftierte der Erhebung
N = 54.395



auf die befragten Justizvollzugsanstalten verteilt. In den Haftanstalten mit gemischtem Vollzug von Männern, Frauen und Jugendlichen ist die Arbeitslosigkeit am höchsten. Während in den Männeranstalten am meisten Arbeit angeboten wird.

(aus: Pressemitteilung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 17.08.2005/zitiert nach <http://www.jva.de/presse/pm20050807-87> und aus: Arbeit und Strafvollzug: eine rechtsvergleichende Studie der Aufgaben und Ausgestaltung der Gefangenenarbeit in Frankreich, Deutschland und England, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Evelynne Shea-Fischer, zitiert nach

<http://www.iuscrim.mpg.de/forsch/krim/fischer.html> und aus: JVA-Shop-Business, Glossar, unter <http://www.jva-shop.de/glossar.htm> und aus: NRW.justizonline, Justizvollzugsanstalt Duisburg-Hamborn, <http://www.jva-duisburghamborn.nrw.de/aufgaben/arbeit/verguet.htm>)



Grafik III.5.
Arbeitssituation in Justizvollzugsanstalten, Unterbringung nach Geschlecht N= 54.395
■ in Arbeit ■ ohne Arbeit

4. Inhaftierte in Bildungsmaßnahmen

Neben der Arbeit stellt die berufliche und schulische Bildung der Gefangenen eine wichtige im Strafvollzug vorgesehene Resozialisierungsmaßnahme dar. Die tatsächlichen Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten sind je nach Bundesland und Justizvollzugsanstalt unterschiedlich. In der JVA Niederschönenfeld werden folgende Berufsausbildungen angeboten:

- Bäcker
- Drucker
- Elektroinstallateur
- Fleischer
- Friseur
- Gas-Wasser-Installateur/Spengler
- Kfz-Mechaniker
- Maler
- Maurer/Fliesenleger
- Metallbauer
- Schreiner
- Gefangene können sich als Schuhmacher anlernen lassen.
- Als Gebäudereiniger können Gefangene einen Grundausbildungslehrgang absolvieren.

In Form von Grund- und teilweise Aufbaulehrgängen wird angeboten:

- Grundlehrgang Metall
- Aufbaulehrgang Metall
- CNC-Lehrgang (Erfahrung im Metallbereich ist Voraussetzung)
- Grundlehrgang Elektro
- Aufbaulehrgang Elektro
- Grundlehrgang Drucktechnik
- Grundlehrgang EDV-Satztechnik
- Grundausbildungslehrgang Gebäudereiniger

Die Grundlehrgänge schließen mit der für die jeweilige Ausbildung vorgeschriebenen Zwischenprüfung ab. Die Aufbaulehrgänge enden mit der jeweiligen Gesellenprüfung. Sofern die Grund- oder Aufbaulehrgänge Metall und / oder Elektro nicht stattfinden können, erfolgt bei Eignung die Ausbildung in den jeweiligen Arbeitsbetrieben.

(aus: http://www.justizvollzug-bayern.de/JV/Aufgaben/Wegweiser_Angehoerige/Info/09_schulische_berufliche_Ausbildung)

»Eine fundierte Ausbildung eröffnet die Chance auf ein straffreies Leben. Schulische und berufliche Ausbildung gehören zu den Kernaufgaben der Resozialisierung im Strafvollzug«, so Sachsen-Anhalts Justizministerin Professor Angela Kolb im August 2006. In Sachsen-Anhalt lernten zu diesem Zeitpunkt 20 Inhaftierte in zwei Realschulklassen, 30 Inhaftierte

bereiteten sich auf den Hauptschulabschluss vor, 80 Schüler besuchten den Berufsschulunterricht, 110 das Berufsvorbereitungsjahr. Inhaftierte insgesamt am 31.8.06 in Sachsen-Anhalt: 2511.

(aus: Ministerium der Justiz – Pressemitteilung Nr.: 066/06, zitiert nach http://www.asp.sachsen-anhalt.de/presseapp/data/mj/2006/066_2006.htm)

In Baden-Württemberg erreichten 2003 insgesamt 553 Gefangene einen qualifizierten Schulabschluss. Das heißt, mehr als ein Viertel der 2076 Gefangenen, die an schulischen Bildungsmaßnahmen im Vollzug 2002 teilnahmen.

(aus: <http://www.vaw-baden-wuerttemberg.de/printausgabe.php?id=5>)

Neben der Möglichkeit, Schulabschlüsse nachzuholen, gibt es für Gefangene, die studieren möchten, die Fernuniversität Hagen. 1974 gegründet, ermöglicht sie den Inhaftierten bei Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung ein Fernstudium durchzuführen.

Vor der Anmeldung muss jeder Gefangene die Zulassung zum Studium beim Pädagogischen Dienst der Justizvollzugsanstalt beantragen. Das Studium kann dann als Vollzeitstudierender oder als Teilzeitstudierender absolviert werden. Darüber hinaus gibt es auch die Möglichkeit sich als Studiengangszweithörer, Kurszweithörer oder Gasthörer einzuschreiben. In diesem Fall wird das Stu-

dieren als Freizeitbeschäftigung behandelt und Inhaftierte werden nicht von der Arbeit im Gefängnis befreit.

An der Fernuniversität Hagen gibt es Diplom- und Magisterstudiengänge in Mathematik, Informatik, Elektrotechnik, Wirtschaftswissenschaften, Geschichte, Politikwissenschaften, Sozialwissenschaften, Soziologie, Philosophie, Rechtswissenschaften, Psychologie und Erziehungswissenschaften. Auch eine Promotion ist möglich. Beim Fernstudium werden die Unterlagen den Studierenden von der Fernuniversität Hagen zugesandt. Die Studierenden senden die bearbeiteten Aufgaben zurück an die Fernuniversität, die wiederum die korrigierten Aufgaben dann erneut an den Studenten zurück sendet.

(aus: http://babe.informatik.uni-bremen.de/babe/index.php/Fernuniversität_Hagen)

Seit 2002 wird von der Fernuniversität Hagen auch die Möglichkeit eines Online-Fernstudiums angeboten. In diesem Zusammenhang wurde im April 2002 in der JVA Tegel/Berlin das Modellprojekt »Online Learning of higher Education in Berlin Prison« geschaffen, das bis heute einmalig geblieben ist.

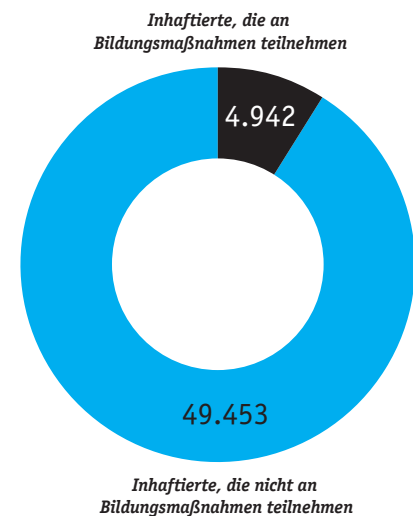
Die Fernstudenten haben die Möglichkeit das Online Angebot der Fernuniversität Hagen mit den ihnen zur Verfügung gestellten Computern zu nutzen. Für

jeden nutzungsberechtigten Gefangenen wurde ein E-Mail Account eingerichtet, der es ihm ermöglicht, E-Mails innerhalb des universitären Netzes zu versenden und auch zu empfangen. Die Fernstudenten haben so die Möglichkeit per E-Mail mit ihren Professoren – und auch mit ihren Kommilitonen außerhalb der JVA Tegel Kontakt aufzunehmen sowie an fachspezifischen Newsgroups teilzunehmen. Außerdem kann die Bibliothek der Fernuniversität online genutzt werden. Die Ausleihe von Fachbüchern, die Verlängerung bereits ausgeliehener Bücher, aber auch die Recherche nach bestimmten Büchern ist so innerhalb kurzer Zeit online möglich.

(aus: http://babe.informatik.uni-bremen.de/babe/index.php/Modellprojekt_Online_Learning_of_higher_Education_in_Berlin_Prison)

Wie umfangreich das Bildungsangebot einer Anstalt auch sein mag, das Gefängnis bleibt ein schwieriges Lernumfeld. Das Eingeschlossensein, die tägliche Überwachung, der Verlust von Intimität und die Erfahrung von Entmündigung führen bei vielen Gefangenen zum Rückzug. Fluktuation in den Kursen, Ausbildungsabbrüche gehören zum Bildungsalltag in den Anstalten. So war in der Erhebung nur ein sehr geringer Teil der Gefangenen tatsächlich in Bildungsmaßnahmen eingebunden, wie die Grafik III.6. zeigt.

Grafik III.6.
Inhaftierte der Erhebung in Bildungsmaßnahmen
N = 54.395

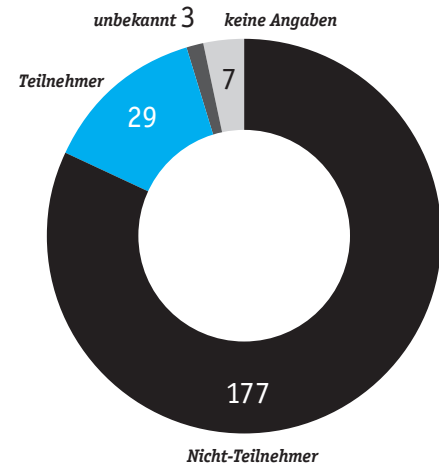


Ein neueres Ausbildungsangebot, das in der Erhebung gesondert abgefragt wurde, ist das E-Learning (electronic learning). E-Learning bezieht alle Formen von Lernen mit ein, bei denen digitale Medien zum Einsatz kommen wie zum Beispiel:

- **Web- und Computerbasierte Trainingsanwendungen:**
Lernprogramme, die vom Lernenden zeitlich und räumlich flexibel genutzt werden können und bei dem die Lernenden nicht in direktem Kontakt mit dem Lehrenden und anderen Lernenden stehen. Diese Programme können multimediale Lerninhalte beinhalten und werden meist auf CD-ROM oder DVD vertrieben.
- **Content-Kataloge:**
unterstützen den Austausch von Lernobjekten – von kompletten Kursen bis hin zu Rohmaterialien. Bereitsteller können Angebotsbedingungen spezifizieren. Zugriffe werden dokumentiert und gegebenenfalls abgerechnet.
- **Digitale Lernspiele**
- **Learning Communities:**
Personengruppen, die gleiche Ziele und/oder fachliche Interessen haben, können sich über ein Informations- und Kommunikationssystem eine gemeinsame Wissensbasis aufbauen. Jedes Mitglied dieser Learning Community kann sein eigenes Wissen einbringen und somit wird die Wissensbasis über gemeinsame Lernprozesse erweitert und angepasst.
- **Virtuelles Klassenzimmer:**
Hier dient das Internet als Kommunikationsmedium, um geographisch getrennte Schüler und Lehrer miteinander zu verbinden. Das virtuelle Klassenzimmer ermöglicht somit eine synchrone Form des Lernens.
(aus: <http://de.wikipedia.org/wiki/E-Learning>)

In immerhin 29 der befragten Anstalten (13,4%) gab es – wie Grafik III.7. zeigt – E-Learning Angebote. In drei Anstalten (1,4%) war E-Learning unbekannt, sieben Anstalten (3,2%) haben keine Angabe gemacht. Nur 180 von 54.395 Gefangenen der Erhebung befanden sich in einer E-Learning Maßnahme.

Grafik III.7.
Justizvollzugsanstalten der Erhebung, die an E-Learning Maßnahmen teilnehmen
N = 216



5. Inhaftierte und Geld

Grundsätzlich ist der Besitz von Bargeld in Haftanstalten verboten. Bei der Inhaftierung oder dem Strafantritt wird dem Gefangenen das Bargeld abgenommen, den Geldbetrag bucht die Haftanstalt auf ein Konto.

Für Gefangenearbeit besteht nach dem Strafvollzugsgesetz Anspruch auf Entlohnung. Außerdem gibt es einen Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe (§44 StVollzG) und Anspruch auf Taschengeld (§46 StVollzG). Wieviel ein Gefangener verdienen kann zeigt das Beispiel der JVA Duisburg-Hamborn:

Vergütungsstufe	Tagessatz a	Jahresgrundlohn a	Tagessatz b	Jahresgrundlohn b
1 = 75% d. Eckvergütung	7,82 €	1.956,15 €	4,35 €	1.086,75 €
2 = 88% d. Eckvergütung	9,18 €	2.295,22 €	5,10 €	1.275,12 €
3 = 100% = Eckvergütung	10,43 €	2.608,20 €	5,80 €	1.449,00 €
4 = 112% d. Eckvergütung	11,68 €	2.921,18 €	6,49 €	1.622,88 €
5 = 125% d. Eckvergütung	13,04 €	3.260,25 €	7,25 €	1.811,25 €

Diese Sätze gelten für eine Arbeitszeit von 38,5 Stunden (entspricht 2.310 Minuten) pro Woche und werden nach der Bezugsgröße (gem. § 2 Abs. 1 der Verordnung der Bundesregierung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2004 vom 15.10.2003) (s. a. Bundesratsdrucksache 757/03) errechnet.

Von dem erarbeiteten Geld können Untersuchungsgefangene ihren Einkauf bestreiten. Bei Strafgefangenen wird das erarbeitete Geld geteilt. 3/7 des Entgelttes kann ein Strafgefangener für den Einkauf nutzen, 4/7 werden als Rücklage für die Entlassung gespart. Sollte ein Strafgefangener ohne sein Verschulden ohne Arbeit sein, so hat er Anspruch auf Taschengeld. Dieses wird in Höhe von 14% des Tagessatzes der Vergütungsstufe III gewährt. Das entspricht zur Zeit 1,46 € pro Arbeitstag.

(Quelle: <http://www.jva-duisburghamborn.nrw.de/aufgaben/arbeit/verguet.htm>)

Bei sehr vielen Gefangenen stehen den – zum Teil sehr geringen Einnahmen – Schulden gegenüber, die entweder schon vor der Inhaftierung vorhanden waren oder durch die Inhaftierung entstanden sind. Auf der Ausgabenseite können außerdem zum Beispiel Unterhaltsforderungen hinzu kommen.

In der Haftanstalt braucht der Gefangene Geld für Telefon, Briefmarken, Papier, Stifte, Elektrogeräte und den Einkauf von Tabak, Kaffee, Obst oder anderen Lebensmitteln, sowie für Hygieneartikel wie Seife oder Shampoo.

Die Pflicht, einen Haftkostenbeitrag zu leisten, entsteht in bestimmten Fällen.

»Gefangene im offenen Vollzug haben grundsätzlich die Möglichkeit, anstelle zugewiesener Pflichtarbeit einer Arbeit, Berufsausbildung oder beruflichen Weiterbildung auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Anstalt nachzugehen. In diesem Fall erhalten sie vom Arbeitgeber das mit diesem vertraglich vereinbarte Entgelt, müssen hiervon aber einen Haftkostenbeitrag für Unterkunft und Verpflegung bezahlen. Gefangene im freien Beschäftigungsverhältnis unterliegen ansonsten, also insbesondere hinsichtlich der Sozialversicherung, den üblichen Vorschriften für Arbeitnehmer.«

(Quelle: Die Arbeitsbetriebe der bayerischen Justizvollzugsanstalten, zitiert nach <http://www.jva.info/ueberuns/arbeit>)

6. Deutschkenntnisse der Inhaftierten

In Haft können schlechte Deutschkenntnisse Nachteile mit sich bringen:

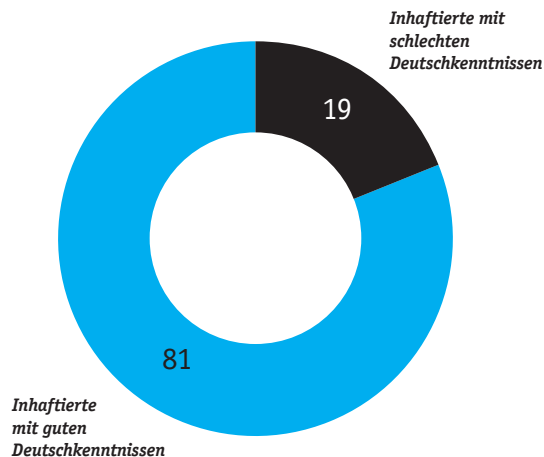
- Isolation im Haftalltag
- Randgruppenbildung bestimmter Ethnien innerhalb der Anstalt
- erschwerter Kontakt zur Familie und Freunden vor allem in der Untersuchungshaft
- schlechtere Informationsversorgung mit Zeitungen, Büchern oder Fernsehen
- erschwerte Kommunikation mit Bediensteten und Behörden

Mangelnde Deutschkenntnisse erschweren die Vollzugsplanung des Betroffenen. Die Vollzugsplanung beginnt mit der Behandlungsuntersuchung am Anfang der Strafhaft und soll während der Haft regelmäßig fortgeschrieben werden. Sprachliche Einschränkungen, die eine Beteiligung daran stark behindern, können dazu führen, dass der Betroffene trotz guter Führung nicht vorzeitig entlassen wird.


Die Staatsangehörigkeit gibt lediglich einen groben Hinweis auf die Deutschkenntnisse der Inhaftierten. Der Besitz eines deutschen Passes bedeutet nicht, dass der Besitzer oder die Besitzerin auch die deutsche Sprache beherrscht. Im Strafvollzug trifft das vor allem auf die Gruppe der Aussiedler aus der ehe-

maligen Sowjetunion zu, die zwar über einen deutschen Pass verfügen, denen jedoch meist profunde Deutschkenntnisse fehlen. Im Gegensatz dazu steht die Gruppe der Türken, die zwar keinen deutschen Pass haben, aber in der Regel über gute Deutschkenntnisse verfügen.

Deshalb wurde in der Erhebung explizit nach den Deutschkenntnissen gefragt. Hier verfügt bundesweit eine relativ große Gruppe von 19% über schlechte Deutschkenntnisse, wie Grafik III.8. verdeutlicht.



Grafik III.8.
Anteil der Inhaftierten
in der Erhebung
mit schlechten
Deutschkenntnissen
in %



»Freizeit ist für den Gefangenen die Zeit, in der er nicht verpflichtet ist zu arbeiten, den Unterricht zu besuchen, sich an bestimmten Veranstaltungen zu beteiligen oder sich für andere Aufgaben bereitzuhalten. Auch in dieser Zeit kann sich der Gefangene jedoch weder räumlich noch psychisch von der Einbindung in das Beziehungsgefüge der Anstalt lösen. Er bleibt weiterhin der Ordnung und anderen Regeln unterworfen und lebt in einem klaren Abhängigkeitsverhältnis«

aus: NRW.Justiz online, Projekt Lichtblick, JVA Iserlohn, NRW,
zitiert nach <http://www.jva-iserlohn.nrw.de/aufgaben/freizeit/lichtbl/1wkzpt.htm>

IV. Freizeit in Haft

Gefangene sollen in der Freizeit Gelegenheit erhalten, Sport zu treiben, an Fernunterricht, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen der Weiterbildung, an Freizeitgruppen, Gruppengesprächen sowie an Sportveranstaltungen teilzunehmen und eine Bücherei zu benutzen. (§67 StVollzG)

Im vorangegangenen Kapitel war zu sehen, dass etwa die Hälfte der Gefangenen in den befragten Anstalten arbeitslos ist, nur wenige Inhaftierte befinden sich in Aus- und Fortbildungsmaßnahmen. Demnach verfügt ein Großteil der Gefangenen in den befragten Anstalten täglich über mehrere Stunden Freizeit. Auch für die Gruppe der Gefangenen, die sich in Arbeits- oder Bildungsmaßnahmen befinden, bleibt ein noch großer Zeitabschnitt des Tages frei.

Dazu das Beispiel eines Tagesablauf aus der JVA Bielefeld-Brackwede/Nordrhein-Westfalen. In anderen Justizvollzugsanstalten, insbesondere in Untersuchungshaftanstalten kann der Einschluss in die Hafträume deutlich länger sein.

05.30 Uhr	Wecken
06.00 Uhr	Frühstücks-/Abendkost
06.40–07.00 Uhr	Ausrücken zur Arbeit
07.30–11.00 Uhr	Freistunde Unbeschäftigte
07.30–11.00 Uhr	Duschen Unbeschäftigte
11.20–12.00 Uhr	Mittagskostausgabe
12.00 Uhr	Ausrücken zur Arbeit
15.15–15.30 Uhr	Arbeitsende
15.45–19.00 Uhr	Duschen Beschäftigte
15.45–19.00 Uhr	Freistunde Beschäftigte
19.00–21.00 Uhr	Freizeit (Um/Aufschluss)
ab 21.00 Uhr	Einschluss

(Quelle: <http://www.jva-bielefeld-b1.nrw.de/aufgaben/tagesab/intro.html>)

Neben der am Tag frei zur Verfügung stehenden Zeit nimmt auch die Ruhezeit der Gefangenen – zwischen 21.00 Uhr und 5.30 Uhr im obigen Beispiel – einen beträchtlichen Zeitabschnitt pro Tag in Anspruch. In der Erhebung wurde danach gefragt, wie die Gefangenen in dieser Zeit untergebracht sind, ob in der Freizeit tagsüber Angebote vorhanden sind und in welchem Umfang diese genutzt werden.

1. Unterbringung

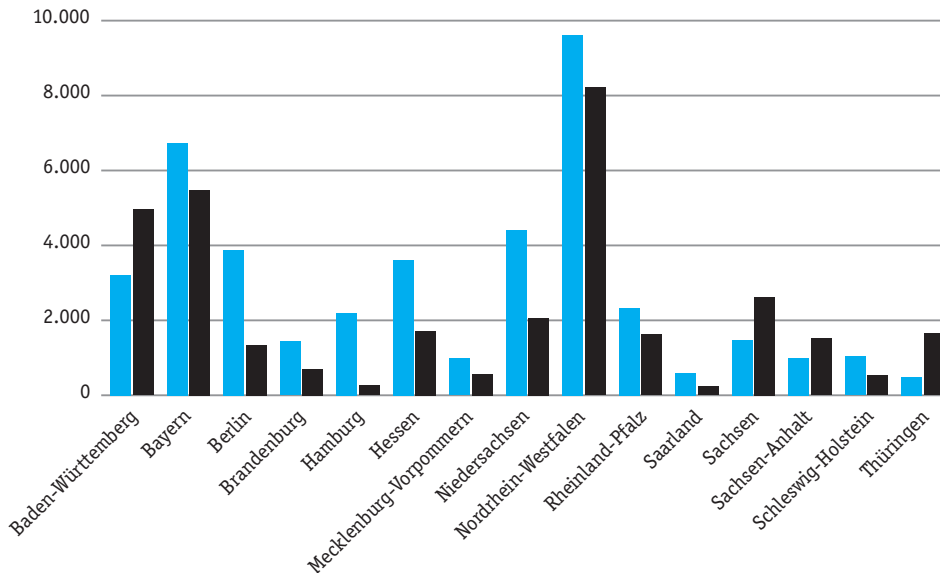
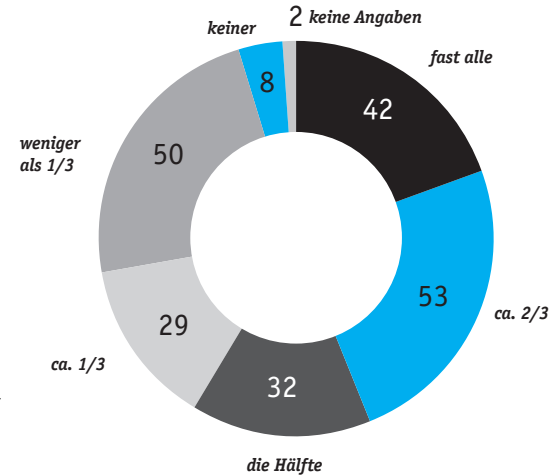
Der größte ununterbrochene freie Zeitabschnitt ist die Ruhezeit zwischen dem abendlichen Einschluss und morgendlichen Aufschluss. Während dieser Zeit sollte der Gefangene – so sieht es das Strafvollzugsgesetz (§18 StVollzG) vor – allein untergebracht sein. Bedingt u.a. durch die Überbelegung in nahezu allen Bundesländern konnte dieser Anspruch bisher jedoch nicht verwirklicht werden.

Grafik IV.1. zeigt, den Anteil an Einzel- und gemeinsamer Unterbringung in den Bundesländern am Stichtag, dem 31.08.06. Es wird deutlich, dass es in allen Bundesländern – ausgenommen

Bremen, das hier nicht aufgelistet ist – gemeinsame Unterbringung gibt. In den Bundesländern Baden-Württemberg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen überwiegt sogar der Anteil an gemeinsamer Unterbringung. (Quelle: Statistisches Bundesamt, für Bremen keine Angaben vorhanden)

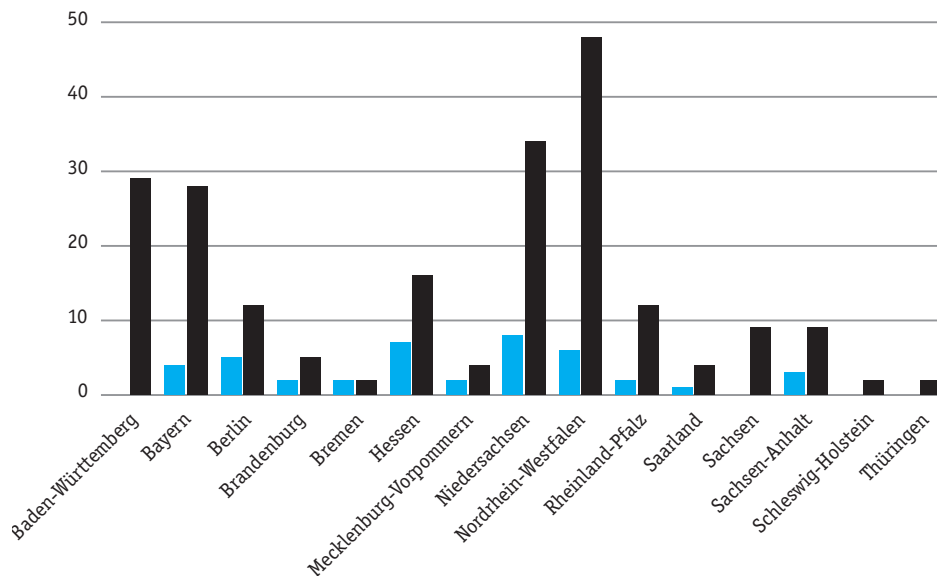
Auch in der Erhebung geben, wie in Grafik IV.2. zu sehen ist, insgesamt nur 42 der befragten 216 Justizvollzugsanstalten an, dass fast alle Gefangenen in einer Einzelzelle untergebracht sind. In 50 Anstalten sind dagegen weniger als 1/3 in Einzelhaft untergebracht.

Grafik IV.2.
Unterbringung in Einzelhaftsräumen
N = 216



Grafik IV.1.
Unterbringung nach Bundesländern
Stichtag 31.8.2006

■ einzeln
■ gemeinsam



Grafik IV.3.
Fast alle Gefangenen in Einzelunterbringung
N = 216

■ fast alle Einzelunterbringung
■ Anstalten insgesamt

Grafik IV.3. zeigt, wie sich die Unterbringungssituation in der Erhebung auf die einzelnen Bundesländer verteilt. Gemessen an dem hohen Anspruch »fast alle Inhaftierte in Einzelunterbringung« fällt in Baden-Württemberg, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen keine der befragten Anstalten unter dieses Kriterium.

Wie sich die Haftraumsituation in zur Verfügung stehende Quadratmeter äußert, verdeutlicht eine Untersuchung der Technischen Universität Darmstadt. Sie ermittelte folgende Haftraumgrößen je nach Belegungszahl:

in qm	Mittelwert	Minimum	Maximum
Einzelbelegung	8,9	5,9	11,0
Doppelbelegung	11,9	8,0	22,4
Mehrfachbelegung	20,0	13,0	31,2

(aus: Evaluation des deutschen Strafvollzugs: Ergebnisse einer ökonomisch-kriminologischen Feldstudie, April 2006, Prof. Dr. Horst Entorf, Technische Universität Darmstadt, S. 87)

Doppel- oder Mehrfachbelegung kann für Gefangene neben der Enge zu weiteren Problemen führen. Dazu ein Beispiel aus der JVA M.

»Der Petent, der während eines Verhandlungstermins vor dem Landgericht M. eine Woche in der JVA M. untergebracht war, musste zu seinem »Entsetzen« feststellen, dass die im Raum vorhandene Toilette weder durch eine Schamwand, noch durch einen Vorhang vor den Blicken anderer Gefangener geschützt war. Dies sei eine Erniedrigung, die nicht mit den Grundsätzen des Strafvollzugs und der Menschenrechtskonvention vereinbar sei, begründete er seine Petition.«

(aus: Bayern SPD, online aus dem Landtag, 04.02.2005, http://www.spd-landtag.de/aktuell/presse_anzeigen.cfm?mehr=4855)

In jedem Haftraum befindet sich als Grundausrüstung in der Regel ein Bett, ein Stuhl, ein Tisch und ein Schrank. In neueren Anstalten verfügen die Hafträume auch über eine abgetrennte Toilette.

2. Der Gemeinschaftsraum

Was sich darüber hinaus in einem Haft-
raum befinden darf, regelt das Strafvoll-
zugsgesetz:

- § 19 Ausstattung des Haftraumes durch
den Gefangenen und sein persönlicher
Besitz,
- § 69 Hörfunk und Fernsehen
- § 70 Besitz von Gegenständen für die
Freizeitbeschäftigung und
- § 83 persönlicher Gewahrsam,
Eigengeld.

Seit dem 01.12.1998 können Inhaftierte
grundsätzlich auch ein Fernsehgerät in
ihrem Haftraum besitzen.

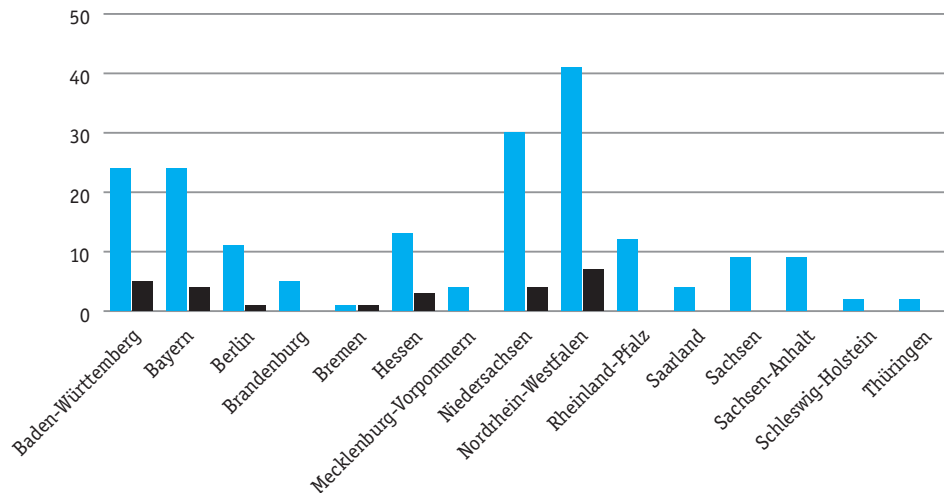
(Quelle: JVA Tegel, http://www.berlin.de/jva-tegel/07_OftGefragt/index.html)

Neben dem längsten freien Zeitabschnitt
der nächtlichen Ruhezeit, die im Haft-
raum verbracht wird, gibt es auch wäh-
rend des Tages unterschiedlich lange
beschäftigungslose Zeitabschnitte. Für
arbeitende Gefangene bezieht sich die
Freizeit in erster Linie auf den Zeitraum
zwischen Arbeitsende – im obigen
Beispiel 15.30 Uhr – und nächtlichem
Einschluss – im genannten Beispiel
21.00 Uhr. Für nicht-arbeitende Gefan-
gene erstreckt sich die freie, beschäfti-
gungslose Zeit über den ganzen Tag.
Diese freie Zeit kann je nach Vollzugs-
form und Haftanstalt entweder im Haft-
raum (Einschluss) oder außerhalb des
Haftraumes (Aufschluss) verbracht wer-
den. (§17 StVollzG)

In der Erhebung wurde gefragt, ob
Gemeinschaftsräume für einen Aufent-
halt außerhalb der Hafträume zur Ver-
fügung stehen. Grafik IV.4. zeigt die
Aufteilung in vorhandene und nicht
vorhandene Gemeinschaftsräume sor-
tiert nach Bundesländern. Deutlich
wird, dass die Mehrzahl der Anstalten
in der Erhebung Gemeinschaftsräume
für Gefangene hat. In 25 der befragten
Anstalten, verteilt auf die Bundesländer
Baden-Württemberg, Bayern, Berlin,
Bremen, Hessen, Niedersachsen und
Nordrhein-Westfalen, stehen keine
Gemeinschaftsräume zur Verfügung.

Grafik IV.4.
Gemeinschaftsraum nach
Bundesländern
N = 216

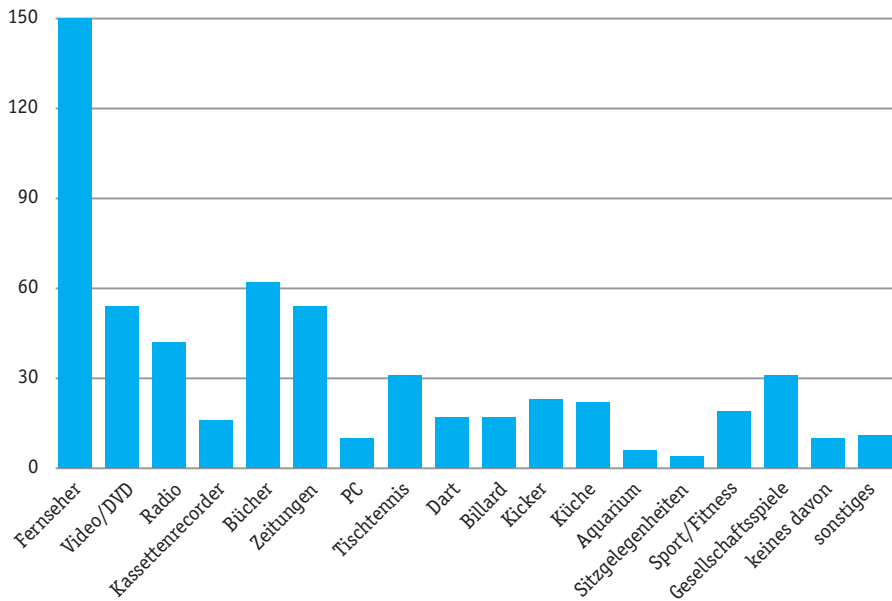
■ vorhanden
■ nicht vorhanden



3. Nutzung des Freizeitangebotes

Die Ausstattung der Gemeinschaftsräume ist in Grafik IV.5. zu sehen. Hier waren Mehrfachnennungen möglich. Deutlich an erster Stelle der Ausstattungsgegenstände steht das Fernsehgerät, gefolgt von Büchern, Zeitungen und DVD/Video-Geräten. Darüber hinaus verfügen 31 Anstalten über Tischtennisplatten und Gesellschaftsspiele. Immerhin zehn Anstalten geben an, dass in ihrem Gemeinschaftsraum ein PC steht. Es ist jedoch davon auszugehen, dass diese PCs keinen Internetzugang haben.

Grafik IV.5.
Ausstattung des Gemeinschaftsraums
N= 579



Neben dem Angebot an Freizeitaktivitäten, das in den Gemeinschaftsräumen vorzufinden ist, gibt es in den meisten Anstalten organisierte Freizeitangebote. Die Angebote unterscheiden sich nach Art und Umfang je nach Bundesland, Justizvollzugsanstalt und Vollzugsform. Sie werden in der Regel sowohl von Vollzugsbediensteten als auch von ehrenamtlichen Mitarbeitern bereit gestellt.

Hier als Beispiel Freizeitgruppenangebote für Inhaftierte aus der JVA Meppen:

Allen Gefangenen wird täglich die Möglichkeit gegeben, eine Stunde im freien zu verbringen. Daneben werden im sportlichen Bereich Angebote in allen gängigen Sportarten unterbreitet. Darüber hinaus stehen Gefangenen folgende Möglichkeiten offen:

- **Kreativgruppe**

Arbeiten aus den Bereichen Malen/Zeichnen, Basteln und Werken. Im Sommer 1997 ermöglichte der Förderkreis der JVA Meppen der Kreativgruppe durch eine großzügige Spende den erneuten Start. Geleitet wird diese Gruppe von zwei Justizvollzugsbediensteten. Mit der Zeit finanziert sich die Gruppe durch Verkäufe von Bildern und anderen Arbeiten weitgehend selbst.

- **Musikgruppe**

dreimal wöchentlich haben bis zu acht Gefangene die Möglichkeit an einer Musikgruppe teilzunehmen. Neben Auftritten bei anstaltsinternen Veranstaltungen (z. B. Sommerfest) sind auch Auftritte in anderen Justizvollzugsanstalten möglich.

- **Schachgruppe**

Im Rahmen dieses Freizeitangebotes werden folgende Veranstaltungen durchgeführt:
– Punktspielbetrieb gegen auswärtige

Mannschaften vom Herbst bis zum Frühjahr

- Schnellschachturnier in der JVA Groß-Hesepe (einmal jährlich)
- Turniere zu Feiertagen (z. B. Weihnachten, Ostern, Pfingsten)
- Einzelveranstaltungen z. B. Simultanschachturnier gegen einen Großmeister

• **Ausländer- und Kulturgruppe**

Hier treffen sich ausländische Inhaftierte regelmäßig zu Gesprächen, Musik- und Filmvorführungen, zum Informationsaustausch und zur Vorbereitung gemeinsamer Veranstaltungen.

• **Bücherei**

Die Gefangenenbücherei der JVA Meppen verfügt über ca. 10.000 Bücher. Einmal wöchentlich findet für die Inhaftierten ein Büchertausch statt.

• **Anstaltszeitung:** Versener Nachrichten

Die Zeitung »Versener Nachrichten« ist ein Druckwerk im Sinne des Niedersächsischen Pressegesetzes (Nds. PresseG). Auf sie findet daher Artikel 5 GG und das Nds. PresseG Anwendung.

Bei der Anstaltszeitung ist Herausgeber im Sinne von §8 nds. PresseG die Justizvollzugsanstalt Meppen. Verantwortlicher Redakteur ist der Anstalts-

leiter oder von ihm beauftragte Bedienstete. Den Gefangenen wird im Rahmen des § 160 StVollzG eine weitgehende Mitarbeit zugestanden.

Derzeit arbeiten drei Inhaftierte aktiv an der Zeitung mit, die bis zu viermal jährlich in einer Auflagenzahl von 250 Stück erscheint. Die Zeitung wird im Eigendruck vervielfältigt und über einen Verteiler den verschiedensten Behörden sowie interessierten Bürgerinnen und Bürgern zugeschickt. Zum überwiegenden Teil wird die Zeitung aus Spenden und durch Sponsoren finanziert.

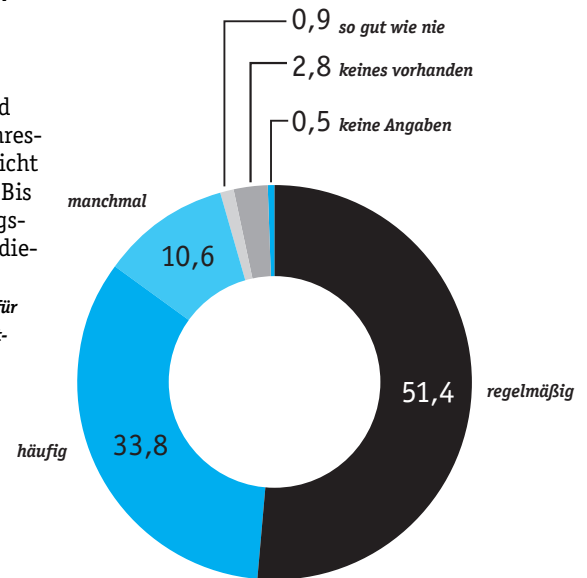
• **Aquarianer-Gruppe**

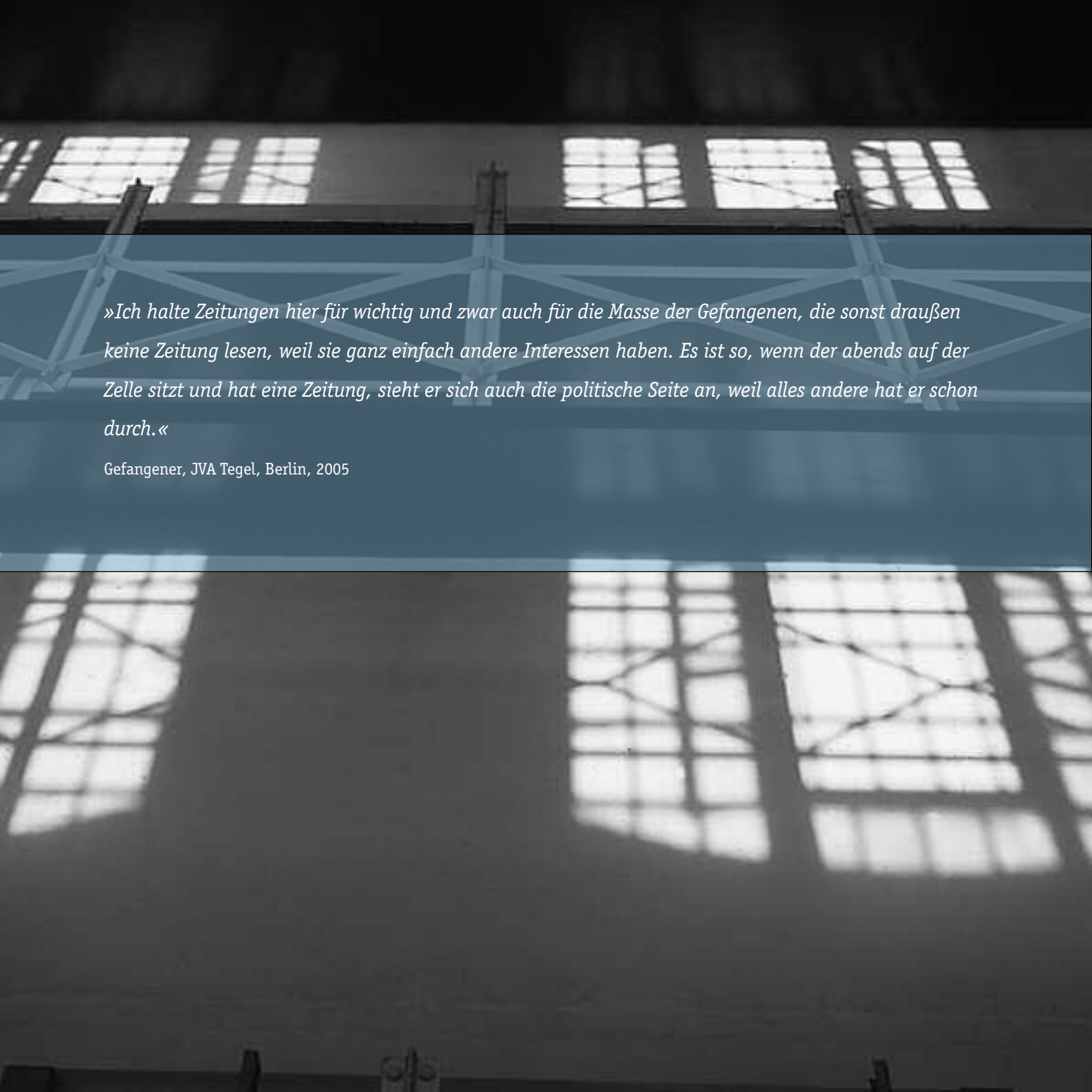
Das Projekt hat die Einrichtung und Pflege eines ständig präsenten, jahreszeitlich unabhängigen, den Unterricht begleitenden Aquariums zum Ziel. Bis zu sechs Gefangene der Ausbildungsabteilung (Haus 3 OG) nehmen an diesem offenen Langzeitprojekt teil.

(aus: JVA Meppen, Freizeitgruppenangebote für Inhaftierte, <http://www.justizvollzugsanstalt-meppen.niedersachsen.de/cda/p...>)

Grafik IV.6. zeigt, inwieweit Freizeitangebote in den befragten Anstalten der Erhebung vorhanden sind und ob sie von den Inhaftierten genutzt werden. Nur 2,8% der befragten Anstalten geben an, dass bei ihnen kein Freizeitangebot vorhanden ist. In 51,4% der befragten Anstalten werden die vorhandenen Freizeitangebote regelmäßig genutzt.

Grafik IV.6.
Nutzung des Freizeitangebots der Anstalt in %





»Ich halte Zeitungen hier für wichtig und zwar auch für die Masse der Gefangenen, die sonst draußen keine Zeitung lesen, weil sie ganz einfach andere Interessen haben. Es ist so, wenn der abends auf der Zelle sitzt und hat eine Zeitung, sieht er sich auch die politische Seite an, weil alles andere hat er schon durch.«

Gefangener, JVA Tegel, Berlin, 2005

V • Lesen in Haft

In den vorangegangenen Kapiteln wurde deutlich, dass der Freizeitbereich in den Haftanstalten – bedingt durch die hohe Arbeitslosenquote von 50% und die geringe Zahl der Gefangenen in Bildungsmaßnahmen – einen großen Teil des Haftalltags ausmacht. Die meisten der befragten Anstalten gaben an, über Freizeitangebote zu verfügen. Nahezu alle Haftanstalten der Erhebung hatten Gemeinschaftsräume, die in den meisten Anstalten mit Fernsehgeräten ausgestattet waren.

Trotz aller Anstrengungen ist die Auswahl an Freizeitbeschäftigungen im Vergleich zur Gesellschaft »draußen« geringer. Dadurch gewinnt das Lesen von Büchern und Zeitungen in Haft an Bedeutung. Unsere Umfrage »Mediennutzung in Haftanstalten« von 2002 zeigte bereits, dass die Lesegewohnheiten der befragten Gefangenen durch die Haft verändert wurden: 44,5% lasen während der Haft mehr, intensiver, und konzentrierter als vorher. Während Gefangene in erster Linie Zeitung lesen, wenn sie sich informieren möchten, dienen Bücher eher zur Entspannung. Langeweile ist meistens die Motivation für Fernsehen.

(Quelle: »Mediennutzung in Haftanstalten«, Freiabonnements für Gefangene e.V., 2002)

In der Erhebung von 2006 wurde nach Umfang, Zugang und Nutzung der Gefangenenbüchereien sowie nach dem Zeitungsangebot in Haftanstalten und dessen Nutzung gefragt.

1. Gefangenenbüchereien

Bereits im 19. Jahrhundert gab es Büchereien in den Haftanstalten. Die Betreuung der Gefangenenbüchereien übernahmen zunächst die Gefängnisbesorger, später – im 20. Jahrhundert – die Lehrer. Auch heute erfolgt die Bibliotheksbetreuung in den meisten Bundesländern ohne bibliothekarisches Fachpersonal. Gelegentlich wird von seiten der Justizvollzugsanstalten fachliche Betreuung durch eine Büchereifachstelle oder die Stadtbücherei in Anspruch genommen. Oft sind Gefangene in die Büchereibetreuung eingebunden.

(Quelle: World Library and Information Congress: 69th IFLA General Conference and Council, 1.–9. August 2003, Berlin, Bibliotheksarbeit im Justizvollzug in D deutschland am Beispiel Nordrhein-Westfalens – Gefangenenbibliotheken als Portale begrenzter Freiheit zur sinnvollen Freizeitgestaltung für Inhaftierte, Gerhard Peschers)

Die Buch- und Medienfernleihe für Gefangene und Patienten gibt sehr viele unterschiedliche Gründe als Motivation dafür an, sich Bücher auszuleihen:

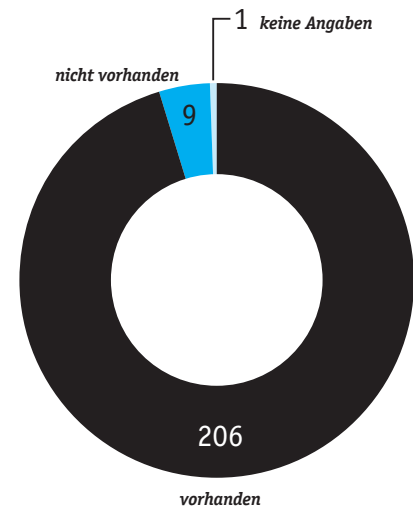
»Viele Gefangene wollen die Zeit der Inhaftierung nutzen und etwas lernen. Es werden Schulabschlüsse nachgeholt und ein Studium begonnen und dafür wird unterstützendes Lehrmaterial gebraucht. Viele Inhaftierte möchten eine Sprache lernen und benötigen dazu einen Sprachkurs. Einige LeserInnen

suchen eine berufliche Orientierung. Untersuchungsgefangene bereiten sich auf ihren Prozess vor und wünschen juristische Literatur und Kommentare. Gefangene informieren sich über den Strafvollzug, von dessen Gesetzen und Regeln sie jetzt betroffen sind. (...) Andere Inhaftierte suchen eine innere Standortbestimmung und benötigen dazu Literatur über Psychologie und Religion. Wieder andere wünschen bloß eine Information z. B. über eine Krankheit, über eine geschichtliche oder politische Begebenheit oder über Sport. (...) Manche Gefangene aber brauchen auch nur ein Buch, um für einige Stunden der trostlosen Realität des Vollzugsalltags zu enttrinnen.«

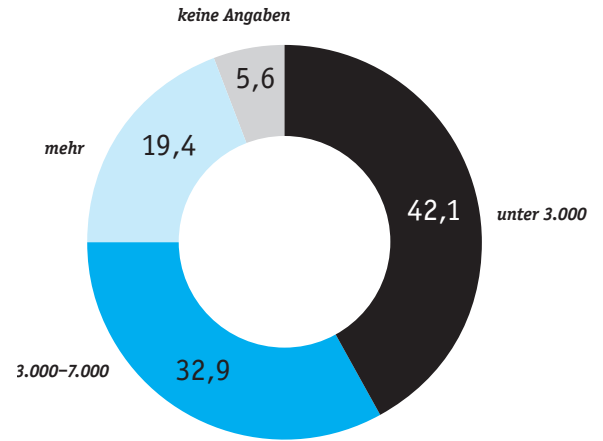
(Quelle: Gefangene Leser, 20 Jahre Buch- und Medienfernleihe für Gefangene und Patienten, S. 11)

Das Strafvollzugsgesetz sichert Gefangenen im § 67 das Recht zu, in der Freizeit eine Gefangenenbücherei zu besuchen. Grafik V.1. bestätigt, dass Gefangenenbüchereien einen festen Platz in Haftanstalten haben. In der Erhebung sind in nahezu allen Haftanstalten Büchereien vorhanden. 206 der befragten 216 Anstalten gaben an, über eine Gefangenenbücherei zu verfügen.

Grafik V.1.
Gefangenenbüchereien
N = 216

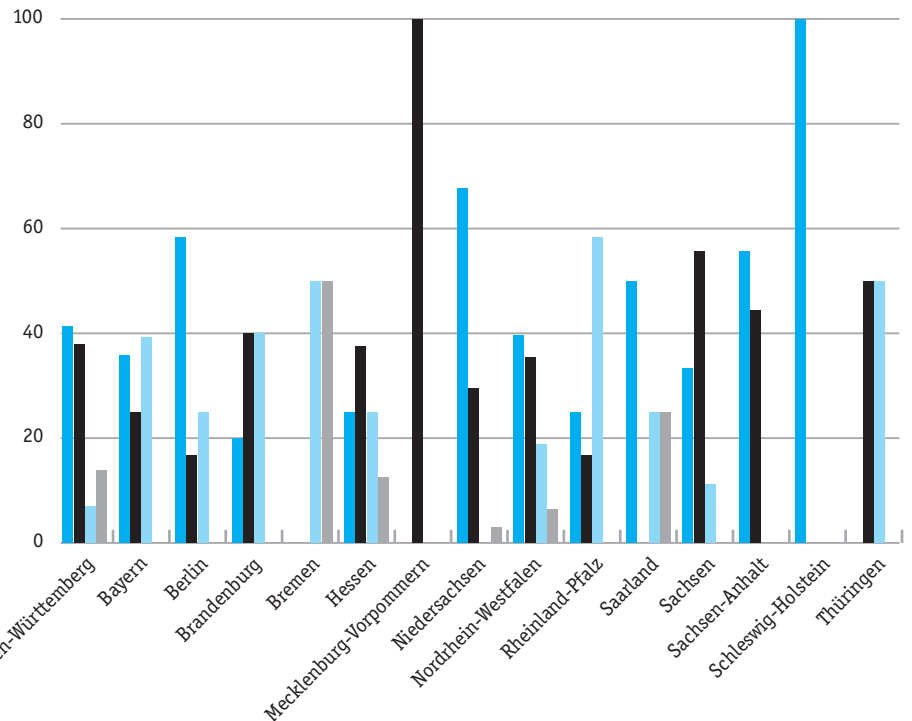


Grafik V.2.
Bücherbestand in %



Grafik V.3.
Bücherbestand
nach Bundesländern
in %

- unter 3.000
- 3.000-7.000
- mehr als 7.000
- keine Angaben



Allerdings liegt der Bücherbestand in den befragten Anstalten meist unter 3000 Exemplaren (42,1%) und ist damit relativ niedrig. Nur 19,4% der Anstalten gaben an, über mehr als 7000 Bücher in ihrem Bestand zu verfügen – wie Grafik V.2. zeigt.

In Grafik V.3. ist zu sehen, wie sich der Bücherbestand auf die einzelnen Bundesländer verteilt. Während in Schleswig-Holstein 100% der befragten Anstalten unter 3000 Bücher in den Gefangenenbüchereien hatten, konnten in Rheinland-Pfalz über 50% der Gefangenenbüchereien mehr als 7000 Bücher anbieten. Auch in Bremen und Thüringen gaben 50% der befragten Anstalten an, über mehr als 7000 Bücher in ihren Gefangenenbüchereien zu verfügen. Immerhin 39,3% der bayerischen Haftbüchereien verfügten über mehr als 7000 Bücher. In den meisten Bundesländern dominierte jedoch der Anteil der Gefangenenbüchereien mit einem Buchbestand von unter 3000 Exemplaren. (Baden-Württemberg, Berlin, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein)

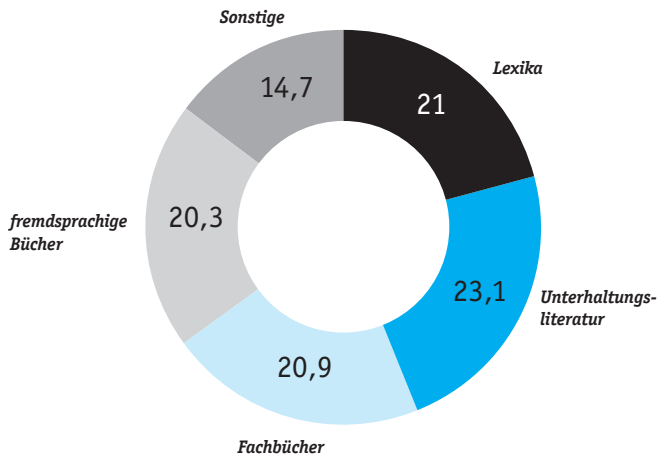
In Grafik V.4. ist zu sehen, welche Bücher in den Haftbüchereien der Erhebung angeboten werden. Am häufigsten wurde mit 23,1% Unterhaltungsliteratur angegeben, Fachbücher mit 20,9% und fremdsprachige Bücher mit 20,3% sind fast gleich stark vertreten.

Dass Gefangenenbüchereien unterschiedlich ausgestattet sein können, zeigt das Beispiel der Bücherei in der JVA Münster:

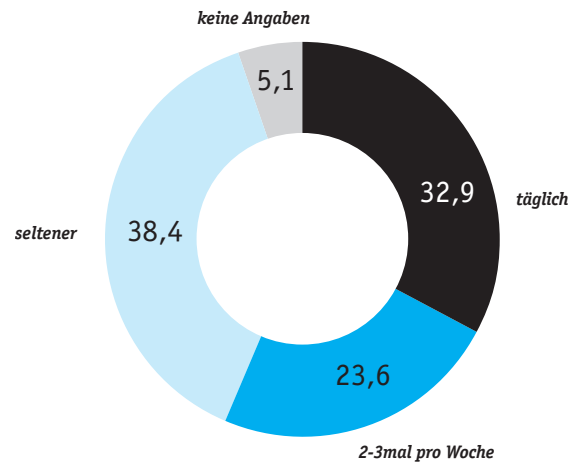
Unterhaltungsliteratur: 5.900 Bücher
 Sachliteratur: 3.600 Bücher
 audiovisuelle Medien: 500 CDs
 Gesamtbestand: 10.000 Bücher
 Insgesamt 15 Bücher je Haftplatz
 Die Gefangenenbücherei wird von über 80% der Insassen genutzt und zeichnet sich somit durch eine sehr hohe Benutzerquote aus. Dabei hat sich die seit vielen Jahren praktizierte Freihandausleihe zu kontinuierlichen Öffnungszeiten je Abteilung bewährt.

(Quelle: NRW.Justizonline, Gefangenenbücherei, zitiert nach <http://www.jva-muenster.nrw.de/aufgaben/beruf/buecherei/intro.htm>)

Grafik V.5. zeigt, wie sich der Zugang zu den Gefangenenbüchereien in den befragten Anstalten verteilt. Immerhin 32,9% der befragten Anstalten gaben an, dass die Gefangenen täglich Zugang zur Bücherei haben. Bei 23,6% der Anstalten war der Zugang noch zwei- bis dreimal pro Woche möglich. Allerdings sagten die meisten Anstalten (38,4%), dass die Nutzung der Bücherei seltener als zwei- bis dreimal pro Woche möglich ist.



Grafik V.4.
 Bücherangebot in %



Grafik V.5.
 Zugang zur Bücherei in %

2. Zeitungen

Die Nutzung der Gefangenenbüchereien in den befragten Anstalten zeigt Grafik V.6. In der Erhebung geben die meisten Anstalten (31,5%) an, dass weniger als 1/3 der Gefangenen das Büchereangebot nutzen. Immerhin 13,4% der Anstalten sagen, dass ca. 2/3 der Gefangenen Bücher aus der Gefangenenbücherei

lesen. Aus der Studie »Leseverhalten in Deutschland im neuen Jahrtausend« aus dem Jahr 2000 wissen wir, dass sich das Leseverhalten in unserer Gesellschaft verändert hat. Hier ein Vergleich der Buchlektüre in den Jahren 1992 und 2000:

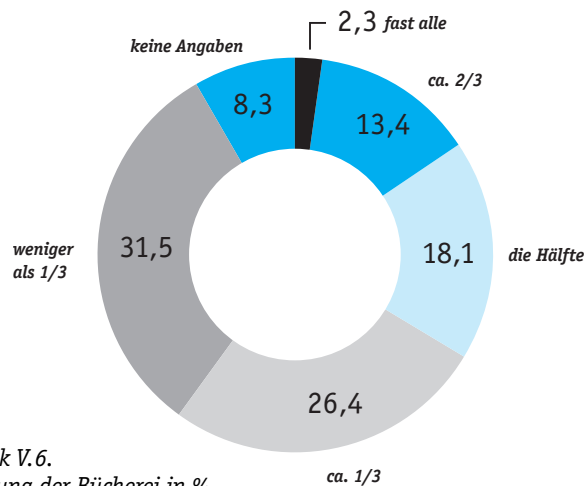
	täglich	mehrmals die Woche	einmal die Woche	alle 14 Tage	einmal im Monat	seltener	nie
1992	16%	23%	12%	6%	9%	15%	20%
2000	6%	22%	13%	10%	8%	13%	28%

(Quelle: Leseverhalten in Deutschland im neuen Jahrtausend, Studie der Stiftung Lesen)

Zeitungen sind aktueller Lesestoff und werden von den Gefangenen vor allem dazu genutzt, sich umfassend zu informieren. (54,5%) Wichtig ist Gefangenen auch, selbst bestimmen zu können, wann sie lesen. Viele Gefangene schätzen am Zeitungslesen, etwas zu erfahren, was in anderen Informationsquellen nicht zu finden ist. (Quelle: Umfrage »Mediennutzung in Haftanstalten«, Freiabonnements für Gefangene e.V., 2002)

»Die Zeitungen sind für die Gefangenen nicht nur eine große Motivation, sich mit Lektüre zu beschäftigen. Sie bieten außerdem Anlässe, miteinander ins Gespräch zu kommen – und das ist ebenfalls extrem wichtig.«, meint Bernhard Beckmann, Leiter der Justizvollzugsanstalt (JVA) Dresden. Beckmann zufolge haben die Zeitungen als Informationsquelle für viele Gefangene eine große Bedeutung. (Quelle: Aktuelle Projekte, Lesen im Justizvollzug, http://www.stiftunglesen.de/wir/forum/forum55/forum55_14.html)

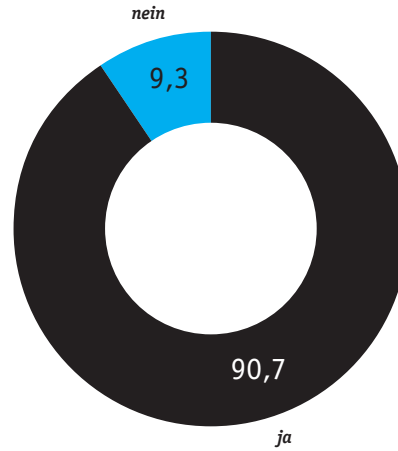
Aktuelle Zeitungen finden sich in den meisten Gefangenenbüchereien und – soweit vorhanden – in den Gruppenräumen. Außerdem können Zeitungen von jedem Gefangenen direkt vom Verlag bezogen werden, sofern er finanziell dazu in der Lage ist. Den Bezug von Zeitungen und Zeitschriften regelt §68 des Strafvollzugsgesetzes.



Grafik V.6.
Nutzung der Bücherei in %

Wie Grafik V.7. zeigt, geben insgesamt über 90% der befragten Anstalten an, dass kostenlos Zeitungen ausliegen. Von den 216 befragten Anstalten verfügen demnach 196 über ein kostenloses Zeitungsangebot.

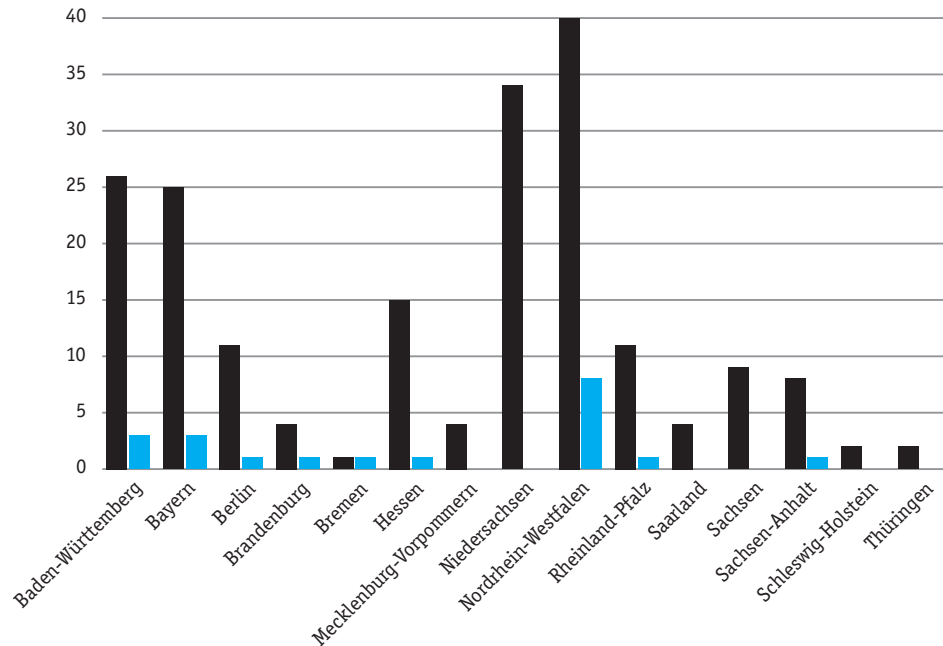
Wie sich dieses Ergebnis auf die einzelnen Bundesländer verteilt, zeigt Grafik V.8. Deutlich wird, dass in den meisten Bundesländern in fast allen Haftanstalten Zeitungen kostenlos ausliegen.



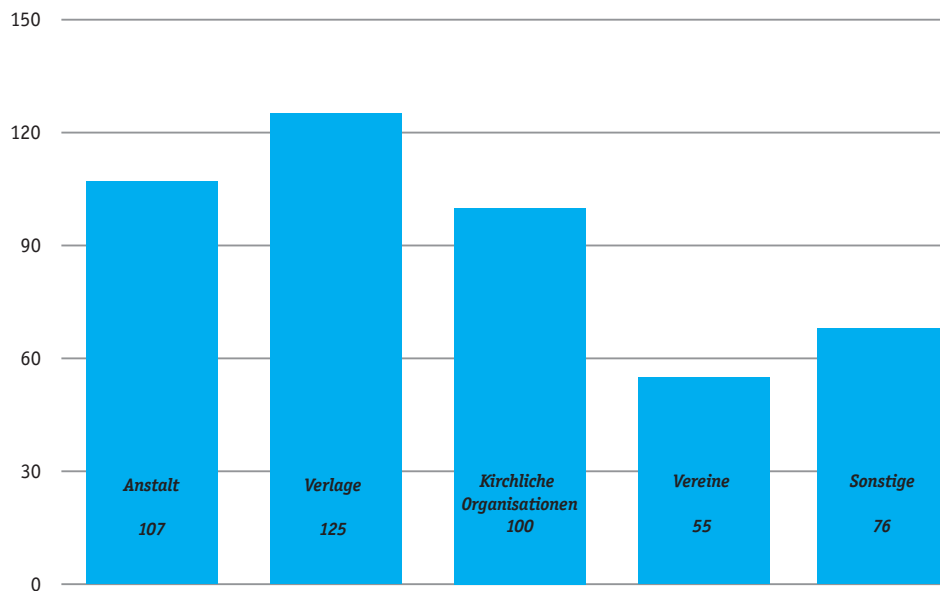
Grafik V.7.
Auslage von kostenlosen Zeitungen in %

Grafik V.8.
Auslage kostenloser Zeitungen nach Bundesländern
N=216

■ ja
■ nein



In Grafik V.9. ist zu sehen, dass bundesweit die meisten der kostenlos ausgelegten Zeitungsexemplare von den Verlagen kommen. Erst an zweiter Stelle stehen die Anstalten mit ihrem Zeitungsangebot, gefolgt von den kirchlichen Organisationen. Bei Grafik V.9. waren Mehrfachnennungen möglich, d. h. eine Anstalt konnte mehrere Bezugsquellen für Zeitungen angeben. Unter der Rubrik »sonstige« in Grafik V.9. wurden »sonstige Bezugsquellen«, sowie »unbekannte Bezugsquellen« und »keine Angaben« zusammengefasst.

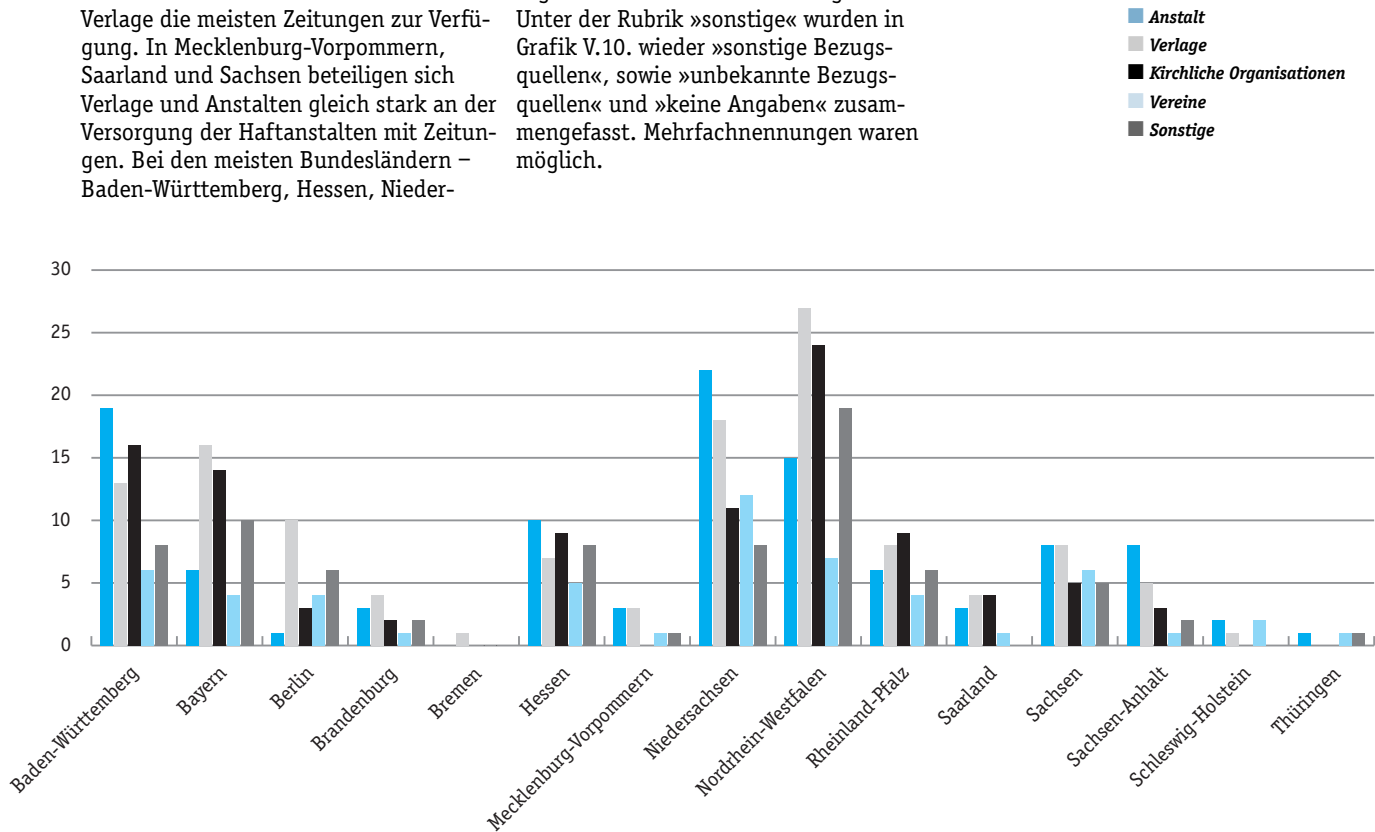


Grafik V.9.
Organisationen und Institutionen,
die Zeitungen kostenlos
zur Verfügung stellen
N = 463

Bei genauerer Betrachtung der Verteilung des kostenlosen Zeitungsangebots auf die einzelnen Bundesländer ergibt sich wie Grafik V.10. zeigt, ein etwas anderes Bild: nur in fünf Bundesländern – Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen und Nordrhein-Westfalen – stellen die Verlage die meisten Zeitungen zur Verfügung. In Mecklenburg-Vorpommern, Saarland und Sachsen beteiligen sich Verlage und Anstalten gleich stark an der Versorgung der Haftanstalten mit Zeitungen. Bei den meisten Bundesländern – Baden-Württemberg, Hessen, Nieder-

sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen – sind es vor allem die Anstalten, durch deren Vermittlung Zeitungen kostenlos zur Verfügung gestellt werden. In Rheinland-Pfalz werden als einzigem Bundesland kirchliche Organisationen an erster Stelle genannt. Unter der Rubrik »sonstige« wurden in Grafik V.10. wieder »sonstige Bezugsquellen«, sowie »unbekannte Bezugsquellen« und »keine Angaben« zusammengefasst. Mehrfachnennungen waren möglich.

Grafik V.10.
Organisations- und Institutionen, die Zeitungen kostenlos zur Verfügung stellen nach Bundesländern
N = 463

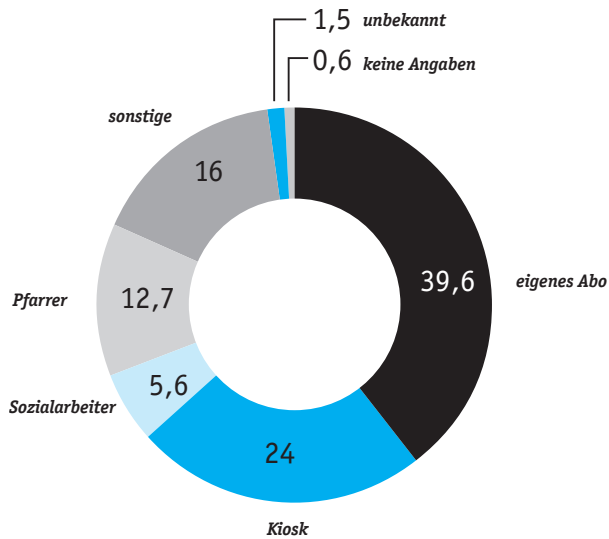


Neben den Verlagen, der Anstalt und anderen Organisationen gibt es noch weitere Bezugsquellen für Zeitungen. Wie in Grafik V.11. zu sehen ist dominiert mit 39,6%, das eigene Abonnement. Nicht viele Gefangene – das wissen wir aus der Vereinsarbeit – können sich über einen längeren Zeitraum ein Abonnement leisten. Oft handelt es sich bei den eigenen Abonnements um befristete »Schnupperangebote« der Verlage oder

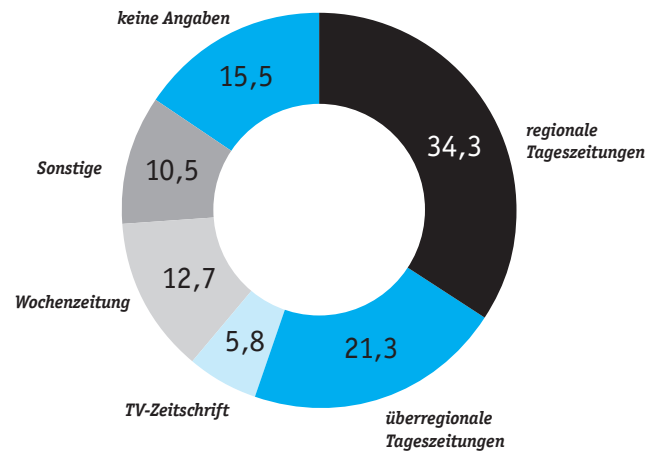
um Geschenkabonnements finanziert von Freunden oder Verwandten. Kostenlose Zeitungen, die über den Sozialarbeiter oder den Pfarrer an die Gefangenen weitergegeben werden, kommen meist über Verlage oder unseren Verein.

Die von den befragten Anstalten zur Verfügung gestellten Zeitungen sind bundesweit gesehen – wie Grafik V.12. zeigt – vor allem regionale Tageszeitungen

(34,3%). Überregionale Tageszeitungen folgen mit 21,3%. 15,5% der befragten Anstalten konnten jedoch keine genaueren Angaben zu den Zeitungen machen, die kostenlos zur Verfügung gestellt werden.



Grafik V.11.
Andere Bezugsquellen für Zeitungen in %



Grafik V.12.
Zeitungen, die von der Anstalt zur Verfügung gestellt werden in %

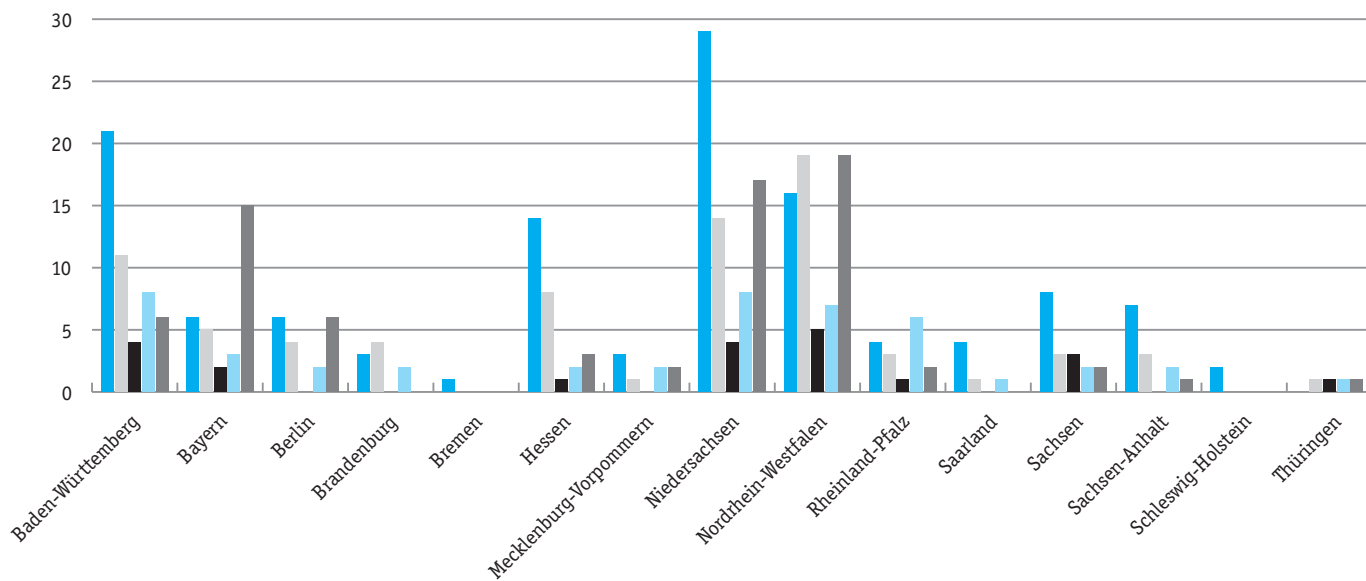
Auf die Bundesländer verteilt bedeutet das: in den meisten Bundesländern gibt ein Großteil der Anstalten an, vor allem regionale Tageszeitungen kostenlos zur Verfügung zu stellen. (Grafik V.13.) Dazu gehören: Baden-Württemberg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein. Lediglich in Nordrhein-Westfalen werden von den

meisten der befragten Anstalten überregionale Tageszeitungen angeboten. Unter der Rubrik »sonstige« sind »sonstige Zeitungen« und »keine Angabe« zusammengefasst. Die Anstalten, die über ein kostenloses Zeitungsangebot verfügten, konnten mehrere Angebote benennen.

Grafik V.13.

Zeitungen, die von den Anstalten zur Verfügung gestellt werden nach Bundesländern $N = 196$

■ regionale Tageszeitungen ■ überregionale Tageszeitungen ■ TV-Zeitschrift ■ Wochenzeitungen ■ Sonstige



Von 216 befragten Anstalten haben 196 ein kostenloses Zeitungsangebot. Davon können 167 darüber Auskunft geben, wie viele Gefangene sich ein Zeitungsexemplar teilen. 72 der 167 Anstalten, die Auskunft geben konnten, sagten, dass sich bei ihnen durchschnittlich fünf bis zehn Gefangene ein Zeitungsexemplar teilen – wie Grafik V.14. zeigt. In 46 der 167 Anstalten nutzen sogar mehr als zehn Gefangene eine Zeitung. Das lässt

vermuten, dass trotz des bestehenden kostenlosen Zeitungsangebots in der Mehrzahl der befragten Anstalten mehr Zeitungen für Gefangene benötigt werden.

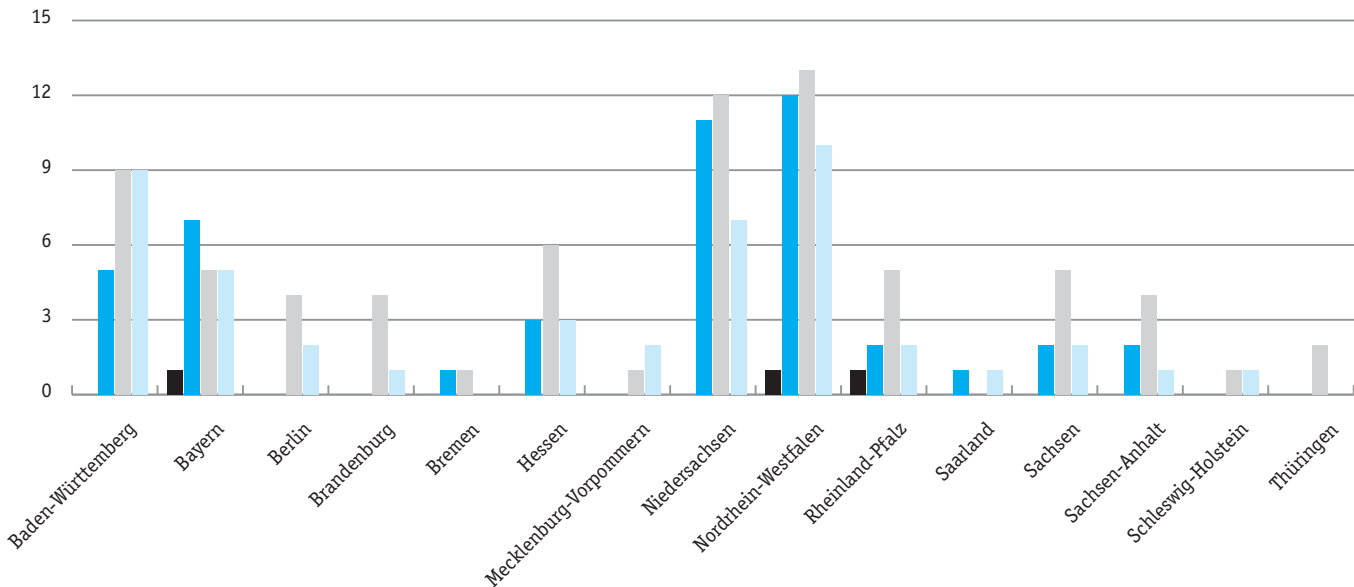
Die Nutzung der Zeitungen durch viele Gefangene bedeutet, dass eine Zeitung in der Haftanstalt wandert. Wie wir aus der Vereinsarbeit wissen, gibt es zum Teil feste Bezugswege. Manche Zeitungen

und Zeitschriften sind so rar und begehrt, dass sie nur ein ausgewählter Kreis von begünstigten Lesern erhält. Andere stehen an verschiedenen Orten in der Haftanstalt im Übermaß kostenlos zur Verfügung. Deshalb vermittelt Freiabonnements für Gefangene e.V. Zeitungen nicht nur an Gefangenenbüchereien oder zur Auslage in Gemeinschaftsräumen, sondern vor allem auch an individuelle Bezieher.

Grafik V.14.

Anzahl der Gefangenen, die sich ein Zeitungsexemplar teilen nach Bundesländern N = 167

■ einer ■ 2 bis 4 ■ 5 bis 10 ■ mehr als 10



Zur Frage nach dem Leseinteresse der Gefangenen haben von 216 der Anstalten sechs nicht geantwortet. 41 (19,5%) der 210 Anstalten geben an, dass die Hälfte der Gefangenen täglich Zeitung liest. Vier Anstalten – je zwei davon in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen – sagen, dass fast alle Inhaftierten täglich Zeitung lesen.

Grafik V.15. zeigt eine Übersicht wie viele Gefangene täglich Zeitung lesen, sortiert nach Bundesländern. In fünf Bundesländern – Baden-Württemberg, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt überwiegt die Zahl der Anstalten, in denen weniger als 1/3 der Gefangenen täglich Zeitung lesen. In Brandenburg, Sachsen, Saarland und Schleswig-Holstein geben die Mehrzahl der Anstalten

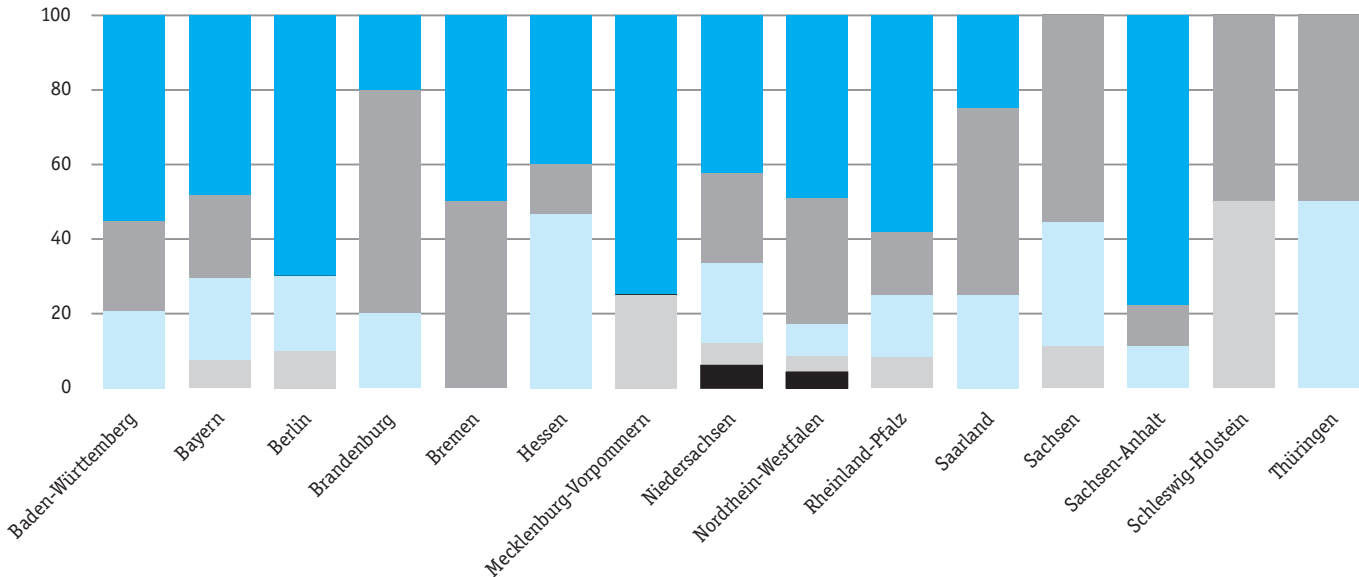
an, dass ca. 1/3 der Gefangenen täglich lesen. Vor allem in Hessen und Thüringen lesen durchschnittlich die Hälfte der Gefangenen in den befragten Anstalten.

Gesamt gesehen bedeutet das, in den meisten befragten Anstalten gehört Zeitunglesen sichtbar zum Haftalltag vieler Gefangenen.

Grafik V.15.

Anzahl der Gefangenen, die täglich Zeitung lesen nach Bundesländern in %

■ fast alle ■ ca. 2/3 ■ die Hälfte ■ ca. 1/3 ■ weniger als 1/3



Glossar

Abkürzungen

AufenthG

Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet

JGG

Jugendgerichtsgesetz

JVA

Justizvollzugsanstalt

StPO

Strafprozessordnung

StVollzG

Strafvollzugsgesetz

StGB

Strafgesetzbuch

UVollzO

Untersuchungshaftvollzugsordnung

Abschiebungshaft (§62 AufenthG)

- (1) Ein Ausländer ist zur Vorbereitung der Ausweisung auf richterliche Anordnung in Haft zu nehmen, wenn über die Ausweisung nicht sofort entschieden werden kann und die Abschiebung ohne die Inhaftnahme wesentlich erschwert oder vereitelt würde (Vorbereitungshaft). Die Dauer der Vorbereitungshaft soll sechs Wochen nicht überschreiten. Im Falle der Ausweisung bedarf es für die Fortdauer der Haft bis zum Ablauf der angeordneten Haftdauer keiner erneuten richterlichen Anordnung.
- (2) Ein Ausländer ist zur Sicherung der Abschiebung auf richterliche Anordnung in Haft zu nehmen (Sicherungshaft), wenn

1. der Ausländer auf Grund einer unerlaubten Einreise vollziehbar ausreisepflichtig ist, 1.a eine Abschiebung nach §58a ergangen ist, diese aber nicht unmittelbar vollzogen werden kann,
2. die Ausreisepflicht abgelaufen ist und der Ausländer seinen Aufenthaltsort gewechselt hat, ohne der Ausländerbehörde eine Anschrift anzugeben, unter der er erreichbar ist,
3. er aus von ihm zu vertretenden Gründen zu einem für die Abschiebung angekündigten Termin nicht an dem von der Ausländerbehörde angegebenen Ort angetroffen wurde,
4. er sich in sonstiger Weise der Abschiebung entzogen hat oder
5. der begründete Verdacht besteht, dass er sich der Abschiebung entziehen will.

Der Ausländer kann für die Dauer von längstens zwei Wochen in Sicherungshaft genommen werden, wenn die Ausreisefrist abgelaufen ist und feststeht, dass die Abschiebung durchgeführt werden kann. Von der Anordnung der Sicherungshaft nach Satz 1 Nr.1 kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn der Ausländer glaubhaft macht, dass er sich der Abschiebung nicht entziehen will. Die Sicherungshaft ist unzulässig, wenn feststeht, dass aus Gründen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, die Abschiebung nicht innerhalb der nächsten drei Monate durchgeführt werden kann.

- (3) Die Sicherungshaft kann bis zu sechs Monaten angeordnet werden. Sie kann in Fällen, in denen der Ausländer seine Abschiebung

verhindert, um höchstens zwölf Monate verlängert werden. Eine Vorbereitungshaft ist auf die Gesamtdauer der Sicherungshaft anzurechnen.

Arbeit (§ 41 StVollzG)

- (1) Der Gefangene ist verpflichtet, eine ihm zugewiesene, seinen körperlichen Fähigkeiten angemessene Arbeit, arbeitstherapeutische oder sonstige Beschäftigung auszuüben, zu deren Verrichtung er auf Grund seines körperlichen Zustandes in der Lage ist. Er kann jährlich bis zu drei Monaten zu Hilfstätigkeiten in der Anstalt verpflichtet werden, mit seiner Zustimmung auch darüber hinaus. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Gefangene, die über 65 Jahre alt sind, und nicht für werdende und stillende Mütter, soweit gesetzliche Beschäftigungsverbote zum Schutze erwerbstätiger Mütter bestehen.
- (2) Die Teilnahme an einer Maßnahme nach § 37 Abs. 3 bedarf der Zustimmung des Gefangenen. Die Zustimmung darf nicht zur Unzeit widerrufen werden.

Ausstattung des Haftraumes durch den Gefangenen und sein persönlicher Besitz (§19 StVollzG)

- (1) Der Gefangene darf seinen Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Sachen ausstatten. Lichtbilder nahestehender Personen und Erinnerungsstücke von persönlichem Wert werden ihm belassen.
- (2) Vorkehrungen und Gegenstände, die die Übersichtlichkeit des Haftraumes behindern

oder in anderer Weise Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden, können ausgeschlossen werden.

Behandlungsuntersuchung (nach § 6 StVollzG)

Zu Beginn des Strafvollzuges wird mit Beteiligung des Gefangenen eine Behandlungsuntersuchung durchgeführt.

- (1) Nach dem Aufnahmeverfahren wird damit begonnen, die Persönlichkeit und die Lebensverhältnisse des Gefangenen zu erforschen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die Vollzugsdauer nicht geboten erscheint.
- (2) Die Untersuchung erstreckt sich auf die Umstände, deren Kenntnis für eine planvolle Behandlung des Gefangenen im Vollzuge und für die Eingliederung nach seiner Entlassung notwendig ist. Bei Gefangenen, die wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind, ist besonders gründlich zu prüfen, ob die Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt angezeigt ist.
- (3) Die Planung der Behandlung wird mit dem Gefangenen erörtert.

Behandlungsvollzug

Das Strafvollzugsgesetz von 1977 baut auf die Behandlung des Gefangenen als Leitidee der Vollzugsgestaltung. Das bedeutet eine Abkehr vom Gedanken der reinen Verwahrung oder der

Vergeltung. Deutlich wird das aus der Definition des Vollzugszieles in § 2 Satz 1 StVollzG. Danach soll der Gefangene im Vollzug der Freiheitsstrafe fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.

Die Lockerungen des Vollzuges wie Urlaub, Ausgang und Freigang bilden einen integralen Bestandteil des Behandlungskonzeptes. Die Behandlung im Vollzug enthält neben Maßnahmen wie Schulausbildung, Berufsbildung und Fortbildung auch lebenspraktische Elemente wie das soziale Training. In besonderen Fällen auch Therapie. Eine besonders bedeutsame Form der Therapie wird in den sozialtherapeutischen Anstalten verwirklicht. *(Quelle: Sicherheitsbericht/S. 410)*

Besitz von Gegenständen für die Freizeitbeschäftigung (§ 70 StVollzG)

- (1) Der Gefangene darf in angemessenem Umfang Bücher und andere Gegenstände zur Fortbildung oder zur Freizeitbeschäftigung besitzen.
- (2) Dies gilt nicht, wenn der Besitz, die Überlassung oder die Benutzung des Gegenstands
 1. mit Strafe oder Geldbuße bedroht wäre oder
 2. das Ziel des Vollzuges oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde.
- (3) Die Erlaubnis kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 widerrufen werden.

Dauer der Jugendstrafe (§ 18 JGG)

- (1) Das Mindestmaß der Jugendstrafe beträgt sechs Monate, das Höchstmaß fünf Jahre. Handelt es sich bei der Tat um ein Verbrechen, für das nach dem allgemeinen Strafrecht eine Höchststrafe von mehr als zehn Jahren Freiheitsstrafe angedroht ist, so ist das Höchstmaß zehn Jahre. Die Strafrahmen des allgemeinen Strafrechts gelten nicht.
- (2) Die Jugendstrafe ist so zu bemessen, dass die erforderliche erzieherische Einwirkung möglich ist.

Differenzierung des Vollzugs (§ 141 StVollzG)

- (1) Für den Vollzug der Freiheitsstrafe sind Haftplätze vorzusehen in verschiedenen Anstalten oder Abteilungen, in denen eine auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Gefangenen abgestimmte Behandlung gewährleistet ist.
- (2) Anstalten des geschlossenen Vollzuges sehen eine sichere Unterbringung vor, Anstalten des offenen Vollzuges keine oder nur verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen.

Eigengeld (§ 22 StVollzG)

- (1) Der Gefangene kann sich von seinem Hausgeld (§ 47) oder von seinem Taschengeld (§ 46) aus einem von der Anstalt vermittelten Angebot Nahrungs- und Genussmittel sowie Mittel zur Körperpflege kaufen. Die Anstalt soll für ein Angebot sorgen, das auf Wünsche und Bedürfnisse der Gefangenen Rücksicht nimmt.

- (2) Gegenstände, die die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden, können vom Einkauf ausgeschlossen werden. Auf ärztliche Anordnung kann dem Gefangenen der Einkauf einzelner Nahrungs- und Genussmittel ganz oder teilweise untersagt werden, wenn zu befürchten ist, dass sie seine Gesundheit ernsthaft gefährden. In Krankenhäusern und Krankenabteilungen kann der Einkauf einzelner Nahrungs- und Genussmittel auf ärztliche Anordnung allgemein untersagt oder eingeschränkt werden.
- (3) Verfügt der Gefangene ohne eigenes Verschulden nicht über Haus- oder Taschengeld, wird ihm gestattet, in angemessenem Umfang vom Eigengeld einzukaufen.

Ersatzfreiheitsstrafe

Wer zu einer Geldstrafe verurteilt ist und diese nicht zahlen kann oder möchte muss eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen. Die Ersatzfreiheitsstrafe unterscheidet sich in ihrem Vollzug nicht von der »normalen« Freiheitsstrafe. Die Länge der Ersatzfreiheitsstrafe richtet sich nach der Höhe der verhängten Geldstrafe.

Erstvollzug

Verurteilte, die bisher noch keine (oder ganz geringe) Hafterfahrung besitzen.

Frauenvollzug (StVollzG §§76–80)

§ 76 Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft

- (1) Bei einer Schwangeren oder einer Gefangenen, die unlängst entbunden hat, ist auf ihren Zustand Rücksicht zu nehmen. Die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter über die Gestaltung des Arbeitsplatzes sind entsprechend anzuwenden.
- (2) Die Gefangene hat während der Schwangerschaft, bei und nach der Entbindung Anspruch auf ärztliche Betreuung und auf Hebammenhilfe in der Vollzugsanstalt. Zur ärztlichen Betreuung während der Schwangerschaft gehören insbesondere Untersuchungen zur Feststellung der Schwangerschaft sowie Vorsorgeuntersuchungen einschließlich der laborärztlichen Untersuchungen.
- (3) Zur Entbindung ist die Schwangere in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges zu bringen. Ist dies aus besonderen Gründen nicht angezeigt, so ist die Entbindung in einer Vollzugsanstalt mit Entbindungsabteilung vorzunehmen. Bei der Entbindung wird Hilfe durch eine Hebamme und, falls erforderlich, durch einen Arzt gewährt.

§ 77 Arznei-, Verband- und Heilmittel

Bei Schwangerschaftsbeschwerden und im Zusammenhang mit der Entbindung werden Arznei-, Verband- und Heilmittel geleistet.

§ 78 Art, Umfang und Ruhen der Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft

Die §§ 60, 61, 62a und 65 gelten für die Leistungen nach den §§ 76 und 77 entsprechend.

§ 79 Geburtsanzeige

In der Anzeige der Geburt an den Standesbeamten dürfen die Anstalt als Geburtsstätte des Kindes, das Verhältnis des Anzeigenden zur Anstalt und die Gefangenschaft der Mutter nicht vermerkt sein.

§ 80 Mütter mit Kindern

- (1) Ist das Kind einer Gefangenen noch nicht schulpflichtig, so kann es mit Zustimmung des Inhabers des Aufenthaltsbestimmungsrechts in der Vollzugsanstalt untergebracht werden, in der sich seine Mutter befindet, wenn dies seinem Wohl entspricht. Vor der Unterbringung ist das Jugendamt zu hören.
- (2) Die Unterbringung erfolgt auf Kosten des für das Kind Unterhaltspflichtigen. Von der Geltendmachung des Kostenersatzanspruchs kann abgesehen werden, wenn hierdurch die gemeinsame Unterbringung von Mutter und Kind gefährdet würde.

Freiheitsstrafe

Eine Freiheitsstrafe wird in einer Demokratie durch das Urteil eines unabhängigen Gerichtes ausgesprochen und ist die härteste Form staatlicher Reaktion auf eine Straftat. Die Freiheitsstrafe greift erheblich in das Grundrecht der Freiheit der Person ein.

Die Freiheitsstrafe sowie die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung werden in Anstalten der Landesjustizverwaltungen (Justizvollzugsanstalten) vollzogen. (§139 StVollzG)

Haftkostenbeitrag (§ 50 StVollzG)

(1) Als Teil der Kosten der Vollstreckung der Rechtsfolgen einer Tat (§ 464a Abs. 1 Satz 2 der Strafprozessordnung) erhebt die Vollzugsanstalt von dem Gefangenen einen Haftkostenbeitrag. Ein Haftkostenbeitrag wird nicht erhoben, wenn der Gefangene

1. Bezüge nach diesem Gesetz erhält oder
2. ohne sein Verschulden nicht arbeiten kann oder
3. nicht arbeitet, weil er nicht zur Arbeit verpflichtet ist.

Hat der Gefangene, der ohne sein Verschulden während eines zusammenhängenden Zeitraumes von mehr als einem Monat nicht arbeiten kann oder nicht arbeitet, weil er nicht zur Arbeit verpflichtet ist, auf diese Zeit entfallende Einkünfte, so hat er den Haftkostenbeitrag für diese Zeit bis zur Höhe der auf sie entfallenden Einkünfte zu entrichten. Dem Gefangenen muss ein Betrag verbleiben, der dem mittleren Arbeitsentgelt in den Vollzugsanstalten des Landes entspricht. Von der Geltendmachung des Anspruchs ist abzusehen, soweit dies notwendig ist, um die Wiedereingliederung des Gefangenen in die Gemeinschaft nicht zu gefährden.

(2) Der Haftkostenbeitrag wird in Höhe des Betrages erhoben, der nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch durchschnittlich zur Bewertung der Sachbezüge festgesetzt ist. Das Bundesministerium der Justiz stellt den Durchschnittsbetrag für jedes Kalenderjahr nach den am 1. Oktober des vorhergehenden Jahres geltenden Bewertungen der Sachbezüge, jeweils getrennt für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet und für das Gebiet, in dem das Strafvollzugsgesetz schon vor dem Wirksamwerden des Beitritts gegolten hat, fest und macht ihn im Bundesanzeiger bekannt. Bei Selbstverpflegung entfallen die für die Verpflegung vorgesehenen Beträge. Für den Wert der Unterkunft ist die festgesetzte Belegungsfähigkeit maßgebend. Der Haftkostenbeitrag darf auch von dem unpfändbaren Teil der Bezüge, nicht aber zu Lasten des Hausgeldes und der Ansprüche unterhaltsberechtigter Angehöriger angesetzt werden.

(3) Im Land Berlin gilt einheitlich der für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet geltende Durchschnittsbetrag.

(4) Die Selbstbeschäftigung (§ 39 Abs. 2) kann davon abhängig gemacht werden, dass der Gefangene einen Haftkostenbeitrag bis zur Höhe des in Absatz 2 genannten Satzes monatlich im Voraus entrichtet.

(5) Für die Erhebung des Haftkostenbeitrages können die Landesregierungen durch Rechts-

verordnung andere Zuständigkeiten begründen. Auch in diesem Fall ist der Haftkostenbeitrag eine Justizverwaltungsabgabe; auf das gerichtliche Verfahren finden die §§ 109 bis 121 entsprechende Anwendung.

Hörfunk und Fernsehen (§69 StVollzG)

(1) Der Gefangene kann am Hörfunkprogramm der Anstalt sowie am gemeinschaftlichen Fernsehempfang teilnehmen. Die Sendungen sind so auszuwählen, dass Wünsche und Bedürfnisse nach staatsbürgerlicher Information, Bildung und Unterhaltung angemessen berücksichtigt werden. Der Hörfunk- und Fernsehempfang kann vorübergehend ausgesetzt oder einzelnen Gefangenen untersagt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt unerlässlich ist.

(2) Eigene Hörfunk- und Fernsehgeräte werden unter Voraussetzungen des § 70 zugelassen.

Jugendstrafanstalten (§ 92 JGG)

(1) Die Jugendstrafe wird in Jugendstrafanstalten vollzogen.

(2) An einem Verurteilten, der das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und sich nicht für den Jugendstrafvollzug eignet, braucht die Strafe nicht in der Jugendstrafanstalt vollzogen zu werden. Jugendstrafe, die nicht in der Jugendstrafanstalt vollzogen wird, wird nach den Vorschriften des Strafvollzugs für Erwachsene vollzogen. Hat der Verurteilte das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet,

so soll Jugendstrafe nach den Vorschriften des Strafvollzugs für Erwachsene vollzogen werden.

- (3) Über die Ausnahme vom Jugendstrafvollzug entscheidet der Vollstreckungsleiter.

Jugendlicher (§1 JGG)

Jugendlicher ist, wer zur Zeit der Tat vierzehn, aber noch nicht achtzehn, Heranwachsender, wer zur Zeit der Tat achtzehn, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt ist.

Jugendstrafvollzugsgesetz

Im Leitsatz zum Urteil des Zweiten Senats vom 31. Mai 2006, 2 BvR 1673/04 -2 BvR 2402/04 - Zum Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage für den Jugendstrafvollzug.

Verkündet am 31. Mai 2006 heißt es:

4. a) Die sachverständigen Auskunftspersonen Prof. Dr. Frieder Düinkel, Prof. Dr. Bernd-Rüdeger Sonnen und Dr. Joachim Walter haben übereinstimmend hervorgehoben, dass das Jugendstrafrecht nicht eine Kleinausgabe des Erwachsenenstrafrechts und der Jugendstrafvollzug nicht eine "light-Variante" des Erwachsenenstrafvollzuges sei und sein dürfe; vielmehr handele es sich um etwas grundsätzlich anderes.
- b) Prof. Dr. Düinkel hat ausgeführt, die tatsächlichen Verhältnisse im Jugendstrafvollzug seien außerordentlich unterschiedlich. Schon die Gefangeneneraten seien, bedingt

durch voneinander abweichende Handhabungen des Jugendstrafrechts, in den Ländern verschieden hoch und entwickelten sich von Land zu Land unterschiedlich.

So betrage etwa die Gefangenenerate im Jugendstrafvollzug (Anzahl der inhaftierten Jugendlichen pro 100.000 der 15- bis 25jährigen Bevölkerung, jeweils auf ganze Zahlen gerundet) in Schleswig-Holstein, in Mecklenburg-Vorpommern bei vergleichbarer Kriminalitätsstruktur dagegen mit 124 fast das Doppelte; in Sachsen-Anhalt (162) liege sie um mehr als das Doppelte höher als in Baden-Württemberg (71). Allein in den letzten fünf Jahren habe die Gefangenenerate sich in einigen Ländern, wie zum Beispiel in Hamburg, um die Hälfte erhöht, in anderen sei sie dagegen um mehr als vierzig Prozent zurückgegangen.
(...)

d) Der Leiter der Jugendstrafvollzugsanstalt Adelsheim, Dr. Walter, hat ausgeführt, die Population im Jugendstrafvollzug unterscheide sich vor allem hinsichtlich des Alters, der Deliktsstruktur und des Ausbildungsstandes wesentlich von der im Erwachsenenstrafvollzug. Der Anteil der im Sinne des Gesetzes jugendlichen Insassen der Jugendstrafanstalten schwanke im Zeitverlauf, in Baden-Württemberg zwischen zehn und zwanzig Prozent. Der weitaus größte Teil der Gefangenen verfüge über keinerlei Schul- und Ausbildungsabschluss. Um den Besonderheiten des Jugendalters und den damit

zusammenhängenden Problemen gerecht zu werden, seien besondere gesetzliche Regelungen erforderlich; dies betreffe unter anderem Bildung und Ausbildung, Vorgaben für eine gesunde körperliche und geistige Entwicklung - insbesondere Unterbringung, Lebenshaltung, Gesundheitsfürsorge und Sport -, die Kommunikation mit der Außenwelt, die Unterbringung im offenen Vollzug und die Gewährung von Vollzugslockerungen, den Umgang mit Pflichtverstößen, einschließlich anderer als disziplinarischer Maßnahmen der Konfliktregelung, die Fragen der isolierenden Einzelhaft und des Schusswaffengebrauchs sowie eine jugendgemäße Ausgestaltung des Rechtsschutzes, die berücksichtige, dass das Verfassungsschriftlicher Eingaben nicht der Lebenslage und oft auch nicht den Fähigkeiten Jugendlicher entspreche. Die gesetzliche Festlegung von Mindeststandards sei essentiell in Bezug auf Anstaltsgröße, Belegung, Unterbringung, Schul- und Berufsausbildung, Sport, Freizeit und Personal.

Quelle: http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20060531_2bvr167304.html

Kurze Freiheitsstrafe nur in Ausnahmefällen (§ 47 StGB)

- (1) Eine Freiheitsstrafe unter sechs Monaten verhängt das Gericht nur, wenn besondere Umstände, die in der Tat oder der Persönlichkeit des Täters liegen, die Verhängung einer Freiheitsstrafe zur Einwirkung auf den Täter oder zur Verteidigung der Rechtsordnung unerlässlich machen.

- (2) Droht das Gesetz keine Geldstrafe an und kommt eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten oder darüber nicht in Betracht, so verhängt das Gericht eine Geldstrafe, wenn nicht die Verhängung einer Freiheitsstrafe nach Absatz 1 unerlässlich ist. Droht das Gesetz ein erhöhtes Mindestmaß der Freiheitsstrafe an, so bestimmt sich das Mindestmaß der Geldstrafe in den Fällen des Satzes 1 nach dem Mindestmaß der angedrohten Freiheitsstrafe; dabei entsprechen dreißig Tagesätze einem Monat Freiheitsstrafe.

Maßregeln der Besserung und Sicherung (§61 StGB)

Maßregeln der Besserung und Sicherung sind:

1. die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus
2. die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt
3. die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung
4. die Führungsaufsicht
5. die Entziehung der Fahrerlaubnis
6. das Berufsverbot

Maßregelvollzug (§ 63 und §64 Strafgesetzbuch)

Im Maßregelvollzug werden psychisch kranke oder suchtkranke Straftäter untergebracht, die als schuldunfähig oder vermindert schuldfähig gelten. Die psychisch kranken Straftäter werden aufgrund ihrer Erkrankung als für die Allgemeinheit gefährlich eingestuft, weitere Straftaten werden erwartet. Diese Maßregel ist zeitlich unbefristet.

Für suchtkranke Straftäter ist die Maßregel auf bis zu zwei Jahren befristet.

Für beide Gruppen erfolgt die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus. Beide Gruppen werden in erster Linie als Patienten betrachtet.

Persönlicher Gewahrsam. Eigengeld (§83 StVollzG)

(1) Der Gefangene darf nur Sachen in Gewahrsam haben oder annehmen, die ihm von der Vollzugsbehörde oder mit ihrer Zustimmung überlassen werden. Ohne Zustimmung darf er die Sachen von geringem Wert von anderen Gefangenen annehmen; die Vollzugsbehörde kann Annahme und Gewahrsam auch dieser Sachen von ihrer Zustimmung abhängig machen.

(2) Eingebraachte Sachen, die der Gefangene nicht in Gewahrsam haben darf, sind für ihn aufzubewahren, sofern dies nach Art und Umfang möglich ist. Geld wird ihm als Eigengeld gutgeschrieben. Dem Gefangenen wird Gelegenheit gegeben, seine Sachen, die er während des Vollzuges und für seine Entlassung nicht benötigt, abzusenden oder über sein Eigengeld zu verfügen, soweit dieses nicht als Überbrückungsgeld notwendig ist.

(3) Weigert sich ein Gefangener, eingebrachtes Gut, dessen Aufbewahrung nach Art und Umfang nicht möglich ist, aus der Anstalt zu verbringen, so ist die Vollzugsbehörde berechtigt, diese Gegenstände auf Kosten des

Gefangenen aus der Anstalt entfernen zu lassen.

(4) Aufzeichnungen und andere Gegenstände, die Kenntnisse über Sicherheitsvorkehrungen der Anstalt vermitteln, dürfen von der Vollzugsbehörde vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden.

Regelvollzug

Nach § 10 StVollzG ist der offene Vollzug der Regelvollzug. Es heißt dort:

(1) Ein Gefangener soll mit seiner Zustimmung in einer Anstalt oder Abteilung des offenen Vollzuges untergebracht werden, wenn er den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügt und namentlich nicht zu befürchten ist, daß er sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzuges zu Straftaten mißbrauchen werde.

(2) Im übrigen sind die Gefangenen im geschlossenen Vollzug unterzubringen. Ein Gefangener kann auch dann im geschlossenen Vollzug untergebracht oder dorthin zurückverlegt werden, wenn dies zu seiner Behandlung notwendig ist.

Resozialisierung

§ 2 StVollzG formuliert die Aufgaben des Vollzugs folgendermaßen:

Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung

ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel). Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.

Reststrafenentlassung

Der Inhaftierte kann ab dem Zwei-Drittel-Termin – also nachdem 2/3 seiner Haftzeit abgelaufen sind – mit geringer Erfolgsaussicht auch schon zum Halbstrafenterschluss an die Strafvollstreckungskammer (StVK) einen Antrag auf Reststrafenaussetzung stellen.

Die Strafvollstreckungskammer erfragt von der Anstalt eine Stellungnahme im Sinne einer Sozialprognose für die Zeit nach der Entlassung und erhält sowohl diese Stellungnahme als auch weitere Vollstreckungsdaten als Grundlage der Entscheidungsfindung. Zusätzlich verschafft sie sich unter Umständen weitere Informationen in Form von externen Gutachten.

Der Gefangene wird von der Strafvollstreckungskammer angehört, die im Anschluss daran einen Beschluss fasst. Bei negativen Beschlüssen wird manchmal vereinbart, welche Kriterien der Gefangene erfüllen sollte, um zu gegebener Zeit einen neuen Antrag zu stellen.

Sozialtherapeutische Anstalt (§ 9 Abs. 1 StVollzG)

1. Ein Gefangener ist in eine Sozialtherapeutische Anstalt zu verlegen, wenn er wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder

182 des Strafgesetzbuches zu zeitiger Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt worden ist und die Behandlung in einer Sozialtherapeutischen Anstalt nach § 6 Abs. 2 Satz 2 oder § 7 Abs. 4 angezeigt ist. Der Gefangene ist zurückzuverlegen, wenn der Zweck der Behandlung aus Gründen, die in der Person des Gefangenen liegen, nicht erreicht werden kann.

2. Andere Gefangene können mit ihrer Zustimmung in eine Sozialtherapeutische Anstalt verlegt werden, wenn die besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen der Anstalt zu ihrer Resozialisierung angezeigt sind. In diesen Fällen bedarf die Verlegung der Zustimmung des Leiters der Sozialtherapeutischen Anstalt.

3. Die §§ 8 und 85 bleiben unberührt.

§§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches:
§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern

§ 177 Sexuelle Nötigung / Vergewaltigung

§ 178 Sexuelle Nötigung / Vergewaltigung mit Todesfolge

§ 179 Sexueller Missbrauch von widerstandsunfähigen Personen

§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

§ 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

Strafarrest

Strafarrest ist die nach §§ 9 ff. des Wehrgesetzes vorgesehene Freiheitsstrafe gegen Soldaten.

Strafarrest wird wegen militärischer Straftaten verhängt, kann aber auch bei nichtmilitärischen Straftaten von Soldaten an die Stelle einer Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten treten.

Strafvollzug

In der weiten Auffassung: Vollzug aller Kriminalstrafen (z.B. auch einer Geldstrafe)

In der engen Auffassung: Vollzug der freiheitsentziehenden Strafen und Maßregeln

Strafvollzugsgesetz

Das Strafvollzugsgesetz (StVollzG) regelt in Deutschland den Vollzug der Freiheitsstrafe in Justizvollzugsanstalten und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (§ 1 StVollzG – Anwendungsbereich). Das Gesetz trat am 1. Januar 1977 in Kraft.

»Nach der ursprünglichen Regelung des Grundgesetzes (Art. 74 GG) gehörte der Strafvollzug (wie auch das Strafrecht) zur konkurrierenden Gesetzgebung. Das hieß, dass auf diesem Gebiet die Länder keinerlei Möglichkeit der Gesetzgebung hatten, da der Bund nicht nur ein Strafbuch und eine Strafprozessordnung, sondern auch ein Strafvollzugsgesetz erlassen hatte. Die Landesjustizverwaltungen hatten sich an diese Bundesgesetze zu halten und diese auszuführen.

Dies hat sich mit der Föderalismusreform grundlegend geändert, die am 30. Juni 2006 vom Bun-

destag beschlossen wurde und am 1. September 2006 in Kraft getreten ist. Die Länder sind nunmehr für die Strafvollzugsgesetzgebung allein zuständig. Was bedeutet das?

Es bedeutet zum einen, dass die Länder eigene Strafvollzugsgesetze schaffen können. Solange sie dies nicht tun bleibt das bisherige (Bundes-) Strafvollzugsgesetz in Geltung (Art. 125a GG), sodass für das einzelne Bundesland in dieser Frage kein Zeitdruck besteht.«

(Quelle: Zukunft des deutschen Strafvollzugs, Über die Auswirkungen der Föderalismusreform, Johannes Feest, Zitiert nach http://www.strafvollzugsarchiv.de/index.php?action=archiv_beitrag&them_a_id=&beitrag_id=42&gelesen=42

Strafhaft

Mit der rechtskräftigen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe beginnt die Strafhaft. Sie wird in alleiniger Verantwortung der Justizvollzugsanstalt ausgestaltet.

Unterbringung während der Arbeit und Freizeit (§ 17 StVollG)

- (1) Die Gefangenen arbeiten gemeinsam. Dasselbe gilt für die Berufsausbildung, berufliche Weiterbildung sowie arbeitstherapeutische und sonstige Beschäftigung während der Arbeitszeit.
- (2) Während der Freizeit können die Gefangenen sich in der Gemeinschaft mit den anderen aufhalten. Für die Teilnahme an gemein-

schaftlichen Veranstaltungen kann der Anstaltsleiter mit Rücksicht auf die räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt besondere Regelungen treffen.

- (3) Die gemeinschaftliche Unterbringung während der Arbeitszeit und Freizeit kann eingeschränkt werden;
 1. wenn ein schädlicher Einfluss auf andere Gefangene zu befürchten ist,
 2. wenn der Gefangene nach § 6 untersucht wird, aber nicht länger als zwei Monate
 3. wenn es die Sicherheit und Ordnung der Anstalt erfordert
 4. wenn der Gefangene zustimmt.

Unterbringung während der Ruhezeit (§ 18 StVollG)

- (1) Gefangene werden während der Ruhezeit allein in ihren Hafträumen untergebracht. Eine gemeinsame Unterbringung ist zulässig, sofern ein Gefangener hilfsbedürftig ist oder eine Gefahr für Leben oder Gesundheit eines Gefangenen besteht.
- (2) Im offenen Vollzug dürfen Gefangene mit ihrer Zustimmung während der Ruhezeit gemeinsam untergebracht werden, wenn eine schädliche Beeinflussung nicht zu befürchten ist. Im geschlossenen Vollzug ist eine gemeinschaftliche Unterbringung zur Ruhezeit außer in den Fällen des Absatzes 1 nur vorübergehend und aus zwingenden Gründen zulässig.

Vollzugsplan (§ 7 StVollG)

Auf Grund der Behandlungsuntersuchung (§ 6 StVollG) wird ein Vollzugsplan erstellt.

Der Vollzugsplan enthält Angaben mindestens über folgende Maßnahmen:

- (1) die Unterbringung im offenen und geschlossenen Vollzug,
- (2) die Verlegung in eine Sozialtherapeutische Anstalt,
- (3) die Zuweisung zu Wohngruppen und Behandlungsgruppen,
- (4) den Arbeitseinsatz sowie Maßnahmen der beruflichen Ausbildung oder Weiterbildung
- (5) die Teilnahme an Veranstaltungen der Weiterbildung
- (6) besondere Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen
- (7) Lockerung des Vollzugs und
- (8) notwendige Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung.

Der Vollzugsplan ist mit der Entwicklung des Gefangenen und weiteren Ergebnissen der Persönlichkeitsforschung in Einklang zu halten. Hierfür sind im Vollzugsplan angemessene Fristen vorgesehen.

Bei Gefangenen, die wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 2 Jahren verurteilt worden sind, ist über eine Verlegung in eine Sozialtherapeutische Anstalt jeweils nach Ablauf von 6 Monaten zu entscheiden.

Vollstreckungsplan (§152 StVollzG)

In einem Vollstreckungsplan regeln die Landesjustizverwaltungen der einzelnen Bundesländer, welche Justizvollzugsanstalt (JVA) für die Vollstreckung der Freiheitsstrafe des verurteilten Täters zuständig ist. Die Zuständigkeit wird nach folgenden Kriterien geprüft:

1. Geschlecht
2. Alter
3. Strafmaß
4. Erst- oder Regelvollzug
5. verurteilte Behörde
6. Wohnort des Verurteilten

Vollzugslockerungen

Zu Vollzugslockerungen zählen:

1. das begleitete Verlassen der Anstalt (Ausführung)
2. eigenständige Aufenthalte außerhalb der Anstalt ohne Begleitung, also Freigang zur Arbeit, Ausgang und Urlaub

Gefangene können bis zu 21 Tage Urlaub im Jahr erhalten. Diese Möglichkeit wird im offenen Vollzug meist ausgeschöpft. Im geschlossenen Vollzug wird in der Vollzugsplanung skizziert, wie viele Ausgänge und Urlaube gewährt werden, bevor der Gefangene nach dieser Vorbereitung in den offenen Vollzug verlegt wird.

Zeitungen und Zeitschriften (§ 68 StVollzG)

(1) Der Gefangene darf Zeitungen und Zeitschriften in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Anstalt beziehen.

(2) Ausgeschlossen sind Zeitungen und Zeitschriften, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Einzelne Ausgaben oder Teile von Zeitungen oder Zeitschriften können dem Gefangenen vorenthalten werden, wenn sie das Ziel des Vollzuges oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährden.

Zivilhaft

Als Zivilhaft bezeichnet man Haftarten, die nicht aufgrund eines Strafverfahrens verhängt wurden. Das sind:

Ordnungshaft (z. B. wegen Nichterscheinen eines Zeugen vor Gericht)

Sicherungshaft (z.B. zur Sicherung einer sonst gefährdeten Zwangsvollstreckung)

Zwangshaft (z. B. zur Abgabe einer bestimmten Erklärung)

Erzwingungshaft (z.B. zur Zahlung einer in einem Ordnungswidrigkeitsverfahren verhängten Geldbuße).

Zurückschiebung (§ 57 AufenthG)

(1) Ein Ausländer, der unerlaubt eingereist ist, soll innerhalb von sechs Monaten nach dem Grenzübertritt zurückgeschoben werden. Abweichend hiervon ist die Zurückschiebung zulässig, solange ein anderer Staat auf Grund einer zwischenstaatlichen Übereinkunft zur Übernahme des Ausländers verpflichtet ist.

(2) Ein ausreisepflichtiger Ausländer, der von einem anderen Staat rückgeführt oder zurückgewiesen wird, soll unverzüglich in

einen Staat zurückgeschoben werden, in den er einreisen darf, es sei denn, die Ausreisepflicht ist noch nicht vollziehbar.

(3) § 60 Abs. 1 bis 5, 8, 9 und § 62 finden entsprechende Anwendung.

Quellennachweis:

Gesetze zitiert nach Bundesministerium der Justiz/ Gesetze Verordnung/Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

<http://www.gesetze-im-internet.de/stvollzg/index.html>

Statistik an nicht eigenen Quellen:

Statistisches Bundesamt Deutschland zitiert nach:

<http://www.destatis.de/>

Gefangenenzitate aus Briefen an Freiabonnements für Gefangene e.V.

